

# gemeinde maur

## Protokoll Gemeindeversammlung

13. Dezember 2021	20.00 bis 22.15 Uhr	Loorensaal
Vorsitz	Roland Humm, Gemeindepräsident	
Stimmzähler/innen	Doris Weishaupt, Karoweg 1, 8127 Forch Rico Vontobel, Tägernstrasse 1, 8127 Forch	
Anzahl Stimmberechtigte	107 Personen	
Protokoll	Christoph Bless, Gemeindeschreiber	

Die formelle Eröffnung wird von Gemeindepräsident Roland Humm vorgenommen. Nichtstimmberechtigte – darunter Vertreterinnen und Vertreter der Presse, der Gemeindeverwaltung sowie Gäste – bittet er, in den vordersten beiden Reihen Platz zu nehmen und sich der Stimme zu enthalten. Nach der Begrüssung weist er auf die ordnungsgemässe Publikation und Aktenaufgabe hin.

Speziell willkommen heisst er die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, der Schulpflege, des vollzähligen Gemeinderats, die Medienvertretungen und die anwesenden Gemeindeangestellten.

Auf Anfrage des Gemeindepräsidenten geben sich keine weiteren Nicht-Stimmberechtigte zu erkennen. Aus der Versammlung werden keine Zweifel gegen die Stimmberechtigung einzelner Personen erhoben, und die vorgeschlagenen Stimmzählenden Doris Weishaupt und Rico Vontobel werden bestätigt.

Der Gemeindepräsident gibt folgende Traktanden für die heutige Gemeindeversammlung bekannt:

1. Genehmigung Budget 2022 und Festsetzung Steuerfuss 2022
2. Totalrevision Entschädigungsverordnung
3. Einführung Begabungs- und Begabtenförderung an der Primarstufe der Schule Maur
4. Zwei Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Filizia Gasnakis stellt den Antrag, dass ihre eingereichte Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz zum Thema Begabungs- und Begabtenförderung gleichzeitig mit dem vorerwähnten Geschäft Nummer 3 beantwortet wird.

Der Gemeindepräsident lässt über diesen Ordnungsantrag zur Traktandenliste wie folgt abstimmen:

Der Ordnungsantrag wird mit offensichtlichem Mehr angenommen.

## ANTRAG DES GEMEINDERATS

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Das Budget 2022 der politischen Gemeinde wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss wird auf 87 % (Vorjahr 87 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festgesetzt.

**Referat** Yves Keller, Ressortvorsteher Finanzen

## ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2022 an ihrer Sitzung vom 7. Oktober 2021 behandelt. Im Vorfeld sind Fragen zum Budget an Herrn Spampinato gestellt worden, sie konnten jedoch umfassend beantwortet werden und geben daher zu keinen Bemerkungen Anlass.

Im Rahmen der vorgenommenen finanzpolitischen Prüfung nimmt die Rechnungsprüfungskommission zur Kenntnis:

- Die Grundstückgewinnsteuer ist erfreulicherweise nach wie vor auf sehr hohem Niveau und die RPK teilt die Meinung der Gemeinde, dass sich dieser Trend fortsetzen wird.
- Das Budget zeigt höhere Abschreibungen als in den Vorjahren, was durch die HRM2 Umstellung erklärbar ist.
- Da die Gemeinde Maur einen höheren Steuerertrag aufweist im Vergleich zum durchschnittlichen Steuerertrag der anderen Gemeinden im Kanton Zürich, fällt der Finanzausgleich höher aus.
- Im Schulbereich ist die Budgetierung gewisser Kosten sprunghaft angestiegen. Viele Steigerungen sind erklärbar (neue Schulklassen, Abschreibungen), andere jedoch aus den vorliegenden Informationen nur schwer nachvollziehbar (Heizkosten, Unterhalt Schulanlagen, Schulraumplanung).
- Das Investitionsvolumen ist mit CHF 21.1 Mio. mehr als doppelt so hoch als das durchschnittliche Investitionsvolumen einer Zürcher Gemeinde. Haupttreiber sind die beiden Bauprojekte auf der Looren (Schulhaus und Bevölkerungsschutzgebäude). Pro Einwohner/in investiert die Gemeinde gut CHF 1'900. Der hohe Investitionszuwachs ist jedoch nötig und kommt aufgrund von eher investitionsschwachen Jahren in der Vergangenheit zustande.

Die finanzpolitische Prüfung des Budget 2022 gibt im Übrigen zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung daher, das Budget 2022 der Politischen Gemeinde sowie den Steuerfuss von 87 % zu genehmigen.

## WEISUNG

### 1. Das Wesentliche in Kürze

Das Budget 2022 des Gemeindehaushalts weist einen Aufwandüberschuss von CHF 2,77 Mio. auf. Gegenüber dem Vorjahresbudget 2021 resultiert eine Zunahme des Defizits um CHF 1,82 Mio., was in erster Linie auf die Zunahme der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zurück zu führen ist. Die Selbstfinanzierung ("Cashflow") liegt bei CHF 4,44 Mio. und damit nur CHF 0,2 Mio. tiefer als im Vorjahresbudget.

Nachdem aktuell davon ausgegangen wird, dass der Gemeindesteuerertrag im laufenden Jahr 2021 gesamthaft um rund CHF 2 Mio. tiefer ausfällt als im Vorjahr 2020, beurteilt der Gemeinderat die weitere Entwicklung optimistisch und rechnet trotz allfällig negativen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie mit einer stabilen Entwicklung des Steuerertrags im Budgetjahr 2022. Der Gemeindesteuerertrag wird mit CHF 45,5 Mio. eingesetzt. Die Grundstückgewinnsteuern können auf unverändert hohem Niveau von CHF 6 Mio. budgetiert werden. Der in den Finanzausgleich abzuführende Betrag steigt um CHF 1,28 Mio. auf knapp CHF 6 Mio.

Bis auf den Bereich Öffentliche Ordnung und Sicherheit weisen alle Aufgabenbereiche eine Zunahme des Nettoaufwands gegenüber dem Budget 2021 auf. Die Zunahme beträgt insgesamt rund CHF 3,1 Mio. und geht insbesondere auf den Bereich Bildung zurück, wo ein Plus von CHF 2,01 Mio. verzeichnet wird. Hier steigen die Abschreibungen bei den Liegenschaften der Schule um gut CHF 1 Mio., für den Unterhalt und diverse Planungen müssen rund CHF 0,3 Mio. mehr eingerechnet werden. Die verbleibende Zunahme um knapp CHF 0,7 Mio. ist auf höhere Schülerzahlen auf der Primar- und der Sekundarstufe sowie einen Anstieg des Bedarfs an Integrierter Förderung und Integrierter Sonderschulung zurückzuführen.

Die nächsthöheren Zunahmen ergeben sich im Bereich Kultur, Sport und Freizeit mit einem Zuwachs um CHF 0,36 Mio., wovon wiederum CHF 0,21 Mio. auf Abschreibungen zurück zu führen sind, im Weiteren im Bereich Verkehr und Nachrichtenübermittlung um CHF 0,23 Mio.

Bei den Investitionen im Verwaltungsvermögen sind Ausgaben von CHF 21,1 Mio. geplant, denen Einnahmen von CHF 1,8 Mio. gegenüberstehen. Auf das Modul A im Generationenprojekt Looren entfallen CHF 7,5 Mio. dieser Ausgaben, auf das Bevölkerungsschutzgebäude deren CHF 5 Mio. Die Nettoinvestitionen von gesamthaft CHF 19,2 Mio. können mit den Mitteln von CHF 4,4 Mio. aus dem Cashflow zu 23 % selbst finanziert werden. Dieser eher tiefe Wert kann mit Blick auf den geplanten Abbau der vorhandenen Reserven weiterhin verantwortet werden.

Ausgehend von einem Bilanzüberschuss von CHF 199,8 Mio. per Ende 2020 sinkt dieser gemäss aktualisierter Finanz- und Aufgabenplanung per Ende 2022 auf CHF 199,1 Mio. Das Nettovermögen sinkt im gleichen Zeitraum von CHF 81,3 auf CHF 63,9 Mio.

Die Finanz- und Aufgabenplanung zeigt auf, dass die grossen Herausforderungen bei der Instandsetzung und Erweiterung der Gemeindeinfrastruktur langfristig unter Einhaltung der finanzpolitischen Zielsetzungen bewältigt werden können. Dazu ist die Anpassung des langfristigen Cashflow-Ziels notwendig, was der Gemeinderat als angemessen und im Sinne der Generationensolidarität verantwortungsvoll erachtet.

Die Eckdaten des Budgets 2022 im Überblick:

Erfolgsrechnung	Aufwand	CHF	74'064'000
	Ertrag	CHF	71'295'400
	Aufwandüberschuss (Entnahme Eigenkapital)	CHF	2'768'600
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben	CHF	21'050'000
	Einnahmen	CHF	1'829'000
	Nettoinvestition	CHF	19'221'000
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben	CHF	628'000
	Einnahmen	CHF	-
	Nettoveränderung	CHF	628'000
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		CHF	48'500'000

## **2. Erfolgsrechnung – Steuererträge**

Der Gemeinderat geht davon aus, dass sich der Gemeindesteuerertrag gegenüber dem sehr guten Abschluss 2020 im laufenden Jahr 2021 zwar etwas abschwächen wird, sieht aber für 2022 trotz allfällig negativen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie eine stabile Tendenz. Insbesondere die Steuern aus dem Rechnungsjahr erweisen sich aktuell als unerwartet robust und werden im Budget 2022 mit CHF 42,2 Mio. eingesetzt, was dem Wert aus dem Jahr 2020 entspricht. Gesamthaft können die Gemeindesteuererträge bei unverändertem Steuerfuss auf CHF 45,5 Mio. festgesetzt werden. Die Grundstückgewinnsteuern können auf unverändert hohem Niveau von CHF 6 Mio. budgetiert werden.

Der in den Finanzausgleich abzuführende Betrag steigt gegenüber dem Vorjahresbudget um CHF 1,28 Mio. auf knapp CHF 6 Mio. Massgeblich für die Abschöpfung ist die Entwicklung des kantonalen Durchschnitts der Steuerkraft, welcher unter anderem von den Auswirkungen der Steuerreform im Bereich der juristischen Personen abhängt.

## **3. Erfolgsrechnung – Zusammenzug nach Sachbereichen**

Der Personalaufwand steigt gegenüber dem Vorjahresbudget um CHF 0,1 Mio. oder 0,7 % auf CHF 14,7 Mio., was insbesondere auf die Besoldungen des Verwaltungs- und Betriebspersonals zurück geht. Der Sach- und übrige Betriebsaufwand steigt um rund CHF 0,7 Mio. oder 5,8 % auf CHF 13,3 Mio. Am stärksten steigen hier die vorgesehenen Beratungs- und Planungsdienstleistungen von Dritten im Rahmen von Legislaturprojekten und Liegenschaftenentwicklungen.

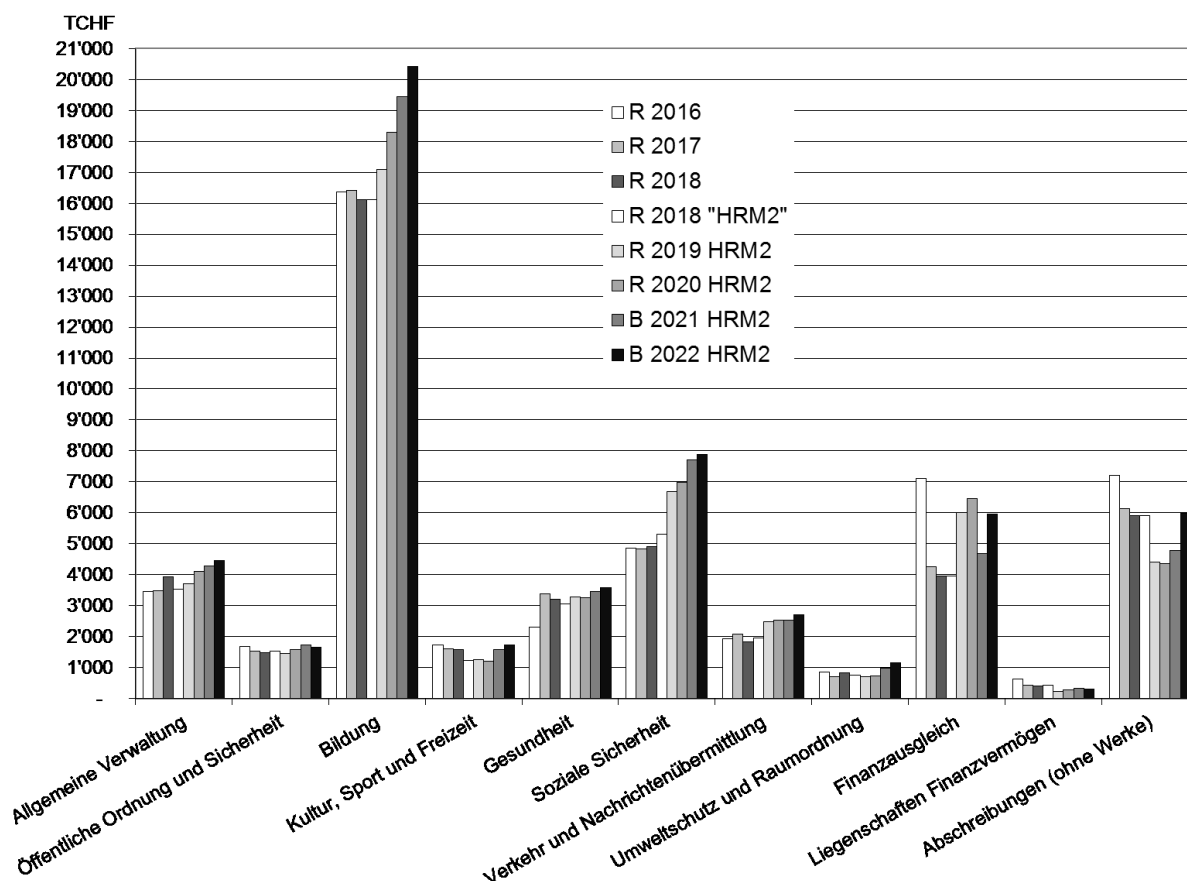
Ein Teil der auf dem Loorenareal im Rahmen des Moduls A im Generationenprojekt realisierten Projekte konnten bereits abgeschlossen werden, sie werden künftig abgeschrieben. Dies führt zu einem Anstieg des Abschreibungsaufwands um CHF 1,2 Mio. auf CHF 6,9 Mio.

Unter dem Transferaufwand werden die verschiedensten Mitteltransfers von der Gemeinde an andere öffentliche Institutionen, private Institutionen und Privathaushalte verbucht. Von der Zunahme um CHF 3,4 Mio. entfallen CHF 1,3 Mio. auf höhere Ablieferungen an den Finanzausgleich und CHF 2 Mio. auf Zahlungen an öffentliche Gemeinwesen und Dritte. Hiervon stammen massgebliche Erhöhungen aus dem Bereich der Sozialen Sicherheit: rund CHF 1 Mio. auf die im Rahmen des neuen Kinder- und Jugendheimgesetzes pauschalierten Kostenbeteiligungen, gut CHF 0,3 Mio. auf die breitere Unterstützung von Betreuungsstrukturen für Familien und CHF 0,2 Mio. auf Ergänzungsleistungen.

## **4. Erfolgsrechnung – Zusammenzug nach Aufgabenbereichen**

Nach den Regeln des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) werden die Abschreibungen dezentral in den Aufgabenbereichen verbucht. Bei Vergleichen mit anderen Gemeinden ist daher immer darauf zu achten, ob eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens mit entsprechenden Auswirkungen auf die Höhe der Abschreibungen vorgenommen wurde oder nicht.

Um intern die Vergleichbarkeit der Daten mit der Vergangenheit zu gewährleisten, werden die Abschreibungen in der nachfolgenden Grafik aus den einzelnen Bereichen ausgeklammert und gesammelt unter der Position Abschreibungen aufgeführt.



In den nachfolgenden Betrachtungen zur Entwicklung der Nettoaufwendungen in den einzelnen Aufgabenbereichen sind die Abschreibungen Teil der ausgewiesenen Aufwendungen.

### Allgemeine Verwaltung

Nettoaufwand + CHF 128'250

Gegenüber dem Vorjahresbudget steigt der Aufwand um netto CHF 128'250. Mehraufwendungen ergeben sich im Bereich Exekutive aus dem Start der neuen Legislatur aufgrund von Unterstützungs- und Planungsleistungen (+ CHF 33'000). Im Bereich Allgemeine Dienste ergeben sich Mehraufwendungen aus der Einführung der elektronischen Geschäftsverwaltung (+ CHF 30'000), im Bereich Bauverwaltung aus den Unterstützungsleistungen Dritter im Baubewilligungsverfahren (+ CHF 200'000), die teilweise durch höhere Gebühreneinnahmen gedeckt (+ CHF 100'000) bzw. durch rückläufige IT-Ausgaben aufgewogen werden (- CHF 42'000). Im Bereich Liegenschaften gehen die budgetierten Dienstleistungen Dritter zurück (- CHF 51'000), die Planungs- und Projektierungsleistungen (+ CHF 30'000) sowie der Unterhalt der Grundstücke und Hochbauten (+ CHF 24'000) verzeichnen eine Zunahme.

### Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Nettoaufwand - CHF 55'900

Der Nettoaufwand des Aufgabenbereichs nimmt gegenüber dem Vorjahresbudget um CHF 55'900 ab. Im Bereich Verkehrssicherheit wirken sich abgeschlossene Projekte positiv auf die Budgetentwicklung aus (- CHF 60'000), aus der Einführung des geplanten neuen Parkregimes ergeben sich Mehrerträge (+ CHF 50'000). Bei Einwohnerdiensten und Bürgerrechtswesen werden höhere Gebühreneinnahmen prognostiziert (+ CHF 17'000). Bei der Feuerwehr ist die Anschaffung eines Maskenwaschautomaten (CHF 45'000) und beim Zivilschutz die Anschaffung von Führungsmaterial und von stationären Antennen (CHF 25'000) geplant.

### Bildung

Nettoaufwand + CHF 2'010'000

Im Aufgabenbereich Bildung werden die durch die Schulpflege verantworteten Konten der Schule geführt. Zusätzlich sind hier auch die durch das Ressort Liegenschaften bzw. die Liegenschaftsverwaltung betreuten Schulliegenschaften angesiedelt. Die zwei ebenfalls von der Schulpflege budgetierten Bereiche Bibliotheken und Schulgesundheit sind den Aufgabenbereichen Kultur, Sport und Freizeit bzw. Gesundheit eingegliedert.

Auf den Bereich der Schulliegenschaften entfällt eine Zunahme des Nettoaufwands um CHF 1'344'000, welche insbesondere auf die Zunahme der Abschreibungen um rund CHF 1'000'000 zurück zu führen ist. Die restliche Zunahme um rund CHF 350'000 ist auf höhere Heizkosten (+ CHF 81'000), Schulraumplanungen (CHF 40'000), Planungen und Projektierungen durch Dritte (CHF 90'000) und den Unterhalt von Schulanlagen aufgrund des Gebäudealters (+ CHF 91'600) zurück zu führen.

Der Kernbereich Bildung trägt damit die Zunahme von rund CHF 665'000, wovon wiederum gut CHF 50'000 auf höhere Abschreibungen zurückgehen. Auf der Primarstufe beträgt die Zunahme netto CHF 467'000 und setzt sich zusammen aus dem Lohnaufwand für drei zusätzliche Klassen (+ CHF 170'000) nebst Mehraufwendungen für Integrierte Förderung, Deutsch als Zweitsprache und Integrierte Sonderschulung in Regelklassen (+ CHF 124'000). Auf der Sekundarstufe geht die Zunahme von knapp CHF 268'000 auf zusätzliche Halbklassen im ersten Jahrgang (+ CHF 103'000), auf mehr Therapien im Rahmen der Integrierten Sonderschulung (+ CHF 26'000) und höhere Beiträge an Langzeitgymnasien (+ CHF 50'000) zurück.

In der Tagesbetreuung steigt der Besoldungsaufwand infolge des neuen Angebots Schülerclub auf der Looren (+ CHF 34'000), während im Bereich Schulleitung die zusätzlichen Aufwendungen des Vorjahres für die Einführung von neuen Schulleitungen entfallen (- CHF 176'000). Der Aufwand für externe Sonderschulung steigt um CHF 258'000 netto, wobei bei der Verrechnung teilweise ein neues Regime mit Pauschalierung der Beiträge zur Anwendung kommt.

### **Kultur, Sport und Freizeit**

Nettoaufwand + CHF 358'500

Der Gesamtaufwand steigt um rund CHF 358'500, wovon rund CHF 214'000 auf die Zunahme von Abschreibungen entfallen, v.a. für die Mehrzweckhalle Looren. Die verbleibende Zunahme um rund CHF 145'000 geht auf diverse Unterhaltsarbeiten an Gebäuden, zum Beispiel Schützenhaus und Mehrzweckhalle, sowie die Sportanlagen zurück.

### **Gesundheit**

Nettoaufwand + CHF 126'300

Im Bereich der stationären Pflege wird mit konstanten Gesamtkosten gerechnet. Es wird mit einer im Durchschnitt konstanten Pflegebedürftigkeit der zu Pflegenden gerechnet.

Im ambulanten Bereich der Krankenpflege wird mit einer Zunahme des Aufwands um CHF 50'000 gerechnet. Die Nachfrage in diesem Bereich wird aus demographischen Gründen weiter steigen. Die von der beauftragten Institution, der Spitex Pfannenstiel, gegenüber der Gemeinde in Rechnung gestellten Pflegebeiträge liegen weiterhin deutlich unter den von der Gesundheitsdirektion errechneten Normdefizitbeiträgen. Der Beitrag für den Betrieb der Notrufzentrale "Ärztephon" erhöht sich um CHF 13'000.

### **Soziale Sicherheit**

Nettoaufwand + CHF 184'050

Der Bereich der sozialen Sicherheit ist stark von veränderten rechtlichen Grundlagen auf Bundes-, Kantons- und kommunaler Stufe betroffen. Deutlichen Mehraufwendungen stehen Entlastungen durch höhere Staats- bzw. Bundesbeiträge gegenüber, so dass über den gesamten Aufgabenbereich betrachtet letztlich 'lediglich' ein Mehraufwand von CHF 184'050 netto verbleibt.

Durch die Anhebung des Staatsbeitragssatzes für Ergänzungsleistungen IV und AHV sinken die Nettoaufwendungen in diesen Bereichen um CHF 501'000 bzw. CHF 365'000. Mit der Inkraftsetzung des neuen Kinder- und Jugendheimgesetzes werden die Aufwendungen in diesem Bereich künftig für alle Gemeinden nach Einwohnerzahl pauschaliert, was für Maur zu einer Mehrbelastung in der Höhe von rund CHF 830'000 führt, entsprechend knapp zwei Steuerprozenten.

Die von der Gemeindeversammlung gutgeheissene generelle Subventionierung von Plätzen in familienergänzenden Kinderbetreuungseinrichtungen und schulischen Tagesstrukturen führt zu einem prognostizierten Mehraufwand von rund CHF 330'000, der durch höhere Bundesbeiträge etwas kompensiert wird.

Die neu durch die Gemeinde zu administrierenden Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (Bundesgesetz) werden zwar durch den Bund vergütet, führen aber zu einem höheren Verwaltungsaufwand. In den Bereichen Asyl und Sozialhilfe sind künftig verstärkte Integrationsanstrengungen zu unternehmen, die Ausgaben werden aber über die Integrationspauschalen nur teilweise vom Kanton und vom Bund vergütet.

### **Verkehr und Nachrichtenübermittlung**

Nettoaufwand + CHF 228'900

Der Gesamtaufwand des Aufgabenbereichs steigt um CHF 228'900, CHF 48'500 davon entfallen auf Abschreibungen. Budgetiert sind im Bereich Gemeindestrassen die Erstellung eines Werterhaltungskonzepts und eines Beleuchtungskonzepts (je CHF 40'000). Der Beitrag an den Zürcher Verkehrsverbund steigt gemäss Mitteilung um CHF 70'000. Für die Elektrifizierung der "Heimat" ist ein Kostenbeitrag an die Schifffahrts-Genossenschaft Greifensee von CHF 17'000 budgetiert.

### **Umweltschutz und Raumordnung**

Nettoaufwand + CHF 78'150

Das Budget 2022 der Wasserversorgung schliesst netto um rund CHF 190'000 besser ab als das Vorjahresbudget. In mehreren Bereichen wird von tieferen Aufwendungen ausgegangen, u.a. bei diversen Planungs- und Beratungsdienstleistungen (- CHF 64'000). Das Nettovermögen der Wasserversorgung betrug Ende 2020 rund CHF 3,4 Mio. Die geplanten Investitionen führen mittelfristig zu einem beabsichtigten Abbau dieses Nettovermögens. Die Geschwindigkeit des Abbaus hängt von der Realisierungsquote der Investitionsprojekte ab. Aufgrund der aktuell noch auf (zu) tiefem Niveau stagnierenden Abschreibungsbeträge ist es möglich, dass die Betriebsrechnung Überschüsse schreibt, während die laufenden Investitionen nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden können (Finanzierungsfehlbeträge). Die Werkkommission und der Gemeinderat begleiten die Entwicklung aufmerksam.

Die Betriebsrechnung der Abwasserbeseitigung schliesst im Budget 2022 um CHF 175'000 besser ab als im Vorjahresbudget. Dies ist auf die höher eingesetzten Gebührenerträge und diverse Reduktionen im Unterhalt zurück zu führen. Ein Mehraufwand ist für die Begleitung der Studie zur Zukunft der ARA Maur eingesetzt (CHF 50'000). Das Nettovermögen der Abwasserbeseitigung betrug Ende 2020 rund CHF 5,3 Mio. Mit den Gebührensenkungen in der Vergangenheit wurde ein kontrollierter, teilweiser Abbau dieser Reserve ins Auge gefasst. Die Abklärungen zur Zukunft der ARA Maur laufen weiter, deren Betriebsbewilligung läuft 2028 aus. Sowohl der Ausbau der ARA Maur für einen zukunftsfähigen Betrieb wie auch Alternativlösungen sind kostspielig. Sobald sich die Lösung abzeichnet, kann die Finanzplanung konkretisiert werden. Es wird davon ausgegangen, dass die aktuelle Gebührenehöhe aufgrund der Senkungen in der Vergangenheit nicht nachhaltig ist.

Das Defizit der Abfallwirtschaft fällt gegenüber dem Vorjahresbudget um CHF 49'000 kleiner aus. Die budgetierte Entnahme aus der Reserve beträgt CHF 180'750. Positiv auf das Ergebnis wirken sich das Wegfallen des Einführungsaufwands der neuen Gebührensäcke und Marken (- CHF 29'000) sowie die gestiegenen Einnahmen aus Gebühren bei konstanten Ansätzen (+ CHF 30'000) aus. In der Vergangenheit wurden aufgrund der bestehenden Reserven sowohl die Grundgebühr wie auch die Grüngutgebühren massgeblich gesenkt. Das Nettovermögen betrug Ende 2020 rund CHF 0,8 Mio. Der geplante und gewollte Vermögensabbau wird sich fortsetzen. Mittelfristig müssen die Gebühren wieder angehoben werden, um eine stabile Entwicklung zu gewährleisten.

In der Funktion Arten- und Landschaftsschutz ist der Hauptteil der durch die Biodiversitäts-Initiative gesprochenen Mittel budgetiert. Neben Aufwendungen der Gemeinde auf eigenen Freiflächen (CHF 10'000) sind insbesondere Beiträge an private Initiativen (CHF 53'000) geplant. Die übrigen Aufwendungen zur Förderung der Biodiversität sind im Rahmen von Liegenschaftsprojekten eingeplant.

### **Volkswirtschaft**

Nettoertrag + CHF 96'300

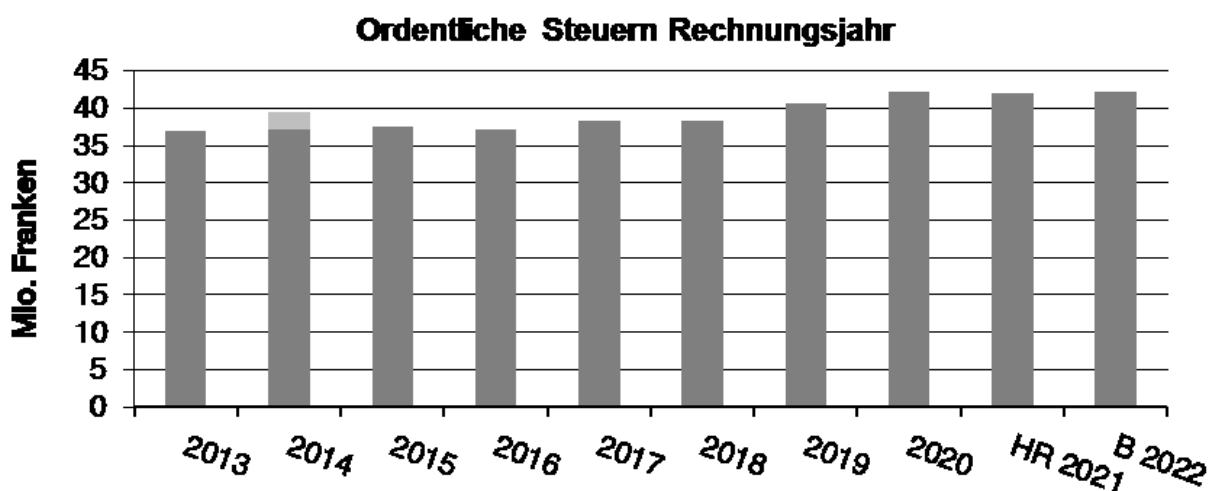
Der erwartete Beitrag der Zürcher Kantonalbank aus dem Unternehmensergebnis 2021 ist mit CHF 800'000 und damit um CHF 100'000 höher eingesetzt als im Vorjahresbudget, der Beitrag der

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich praktisch unverändert mit CHF 186'000. Über den gesamten Aufgabenbereich ergibt sich ein Anstieg des Nettoertrags um CHF 96'300.

## Finanzen und Steuern

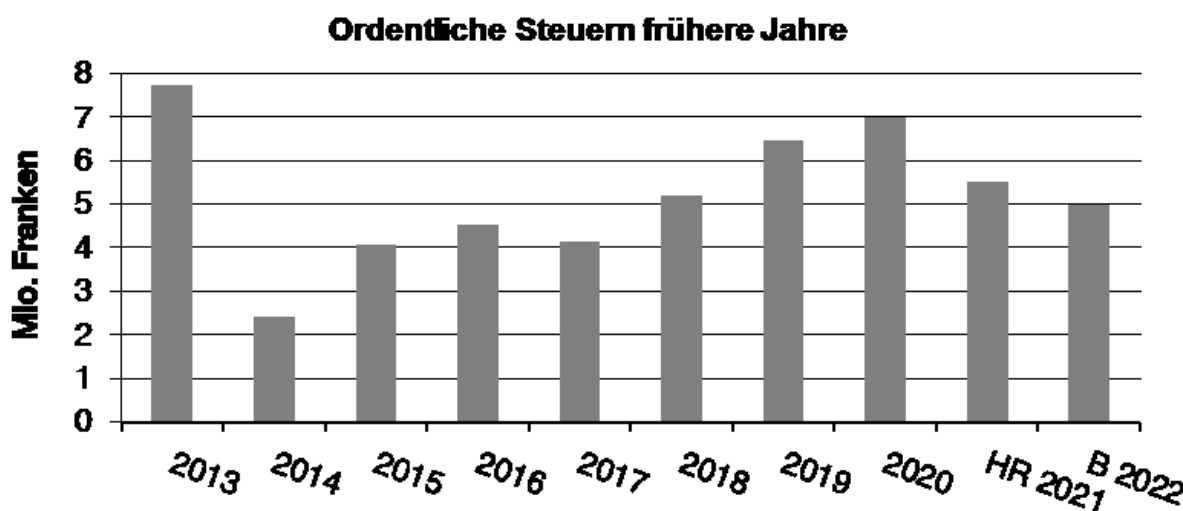
Nettoertrag + CHF 1'146'550

Die Steuererträge 2020 übertrafen die entsprechenden Budgetwerte deutlich. Auch im laufenden Jahr 2021 kann davon ausgegangen werden, dass die Budgetwerte übertroffen werden, insbesondere die Steuern des Rechnungsjahrs bewegen sich nach wie vor auf hohem Niveau. Die Prognose der Steuererträge wird zurzeit stark von den Unsicherheiten über die Auswirkungen der Pandemie geprägt. Die Steuern des Rechnungsjahrs können aus heutiger Sicht jedoch auf der Höhe der Erträge 2020 (CHF 42,2 Mio.) budgetiert werden.



B Budget; HR Hochrechnung; Steuerfusserhöhung + 5 % ab 2014 (2014 grau abgesetzt)

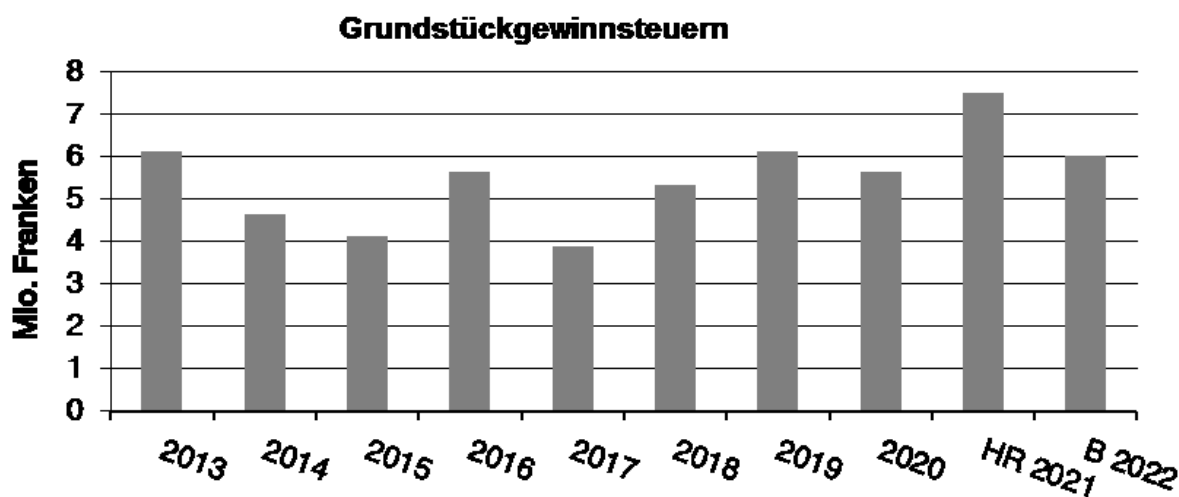
Die Steuern aus früheren Jahren sind gegenüber dem hohen Wert 2020 von CHF 7 Mio. mit einem etwas tieferen Betrag von CHF 5 Mio. einzusetzen.



B Budget; HR Hochrechnung

Gesamthaft können die Gemeindesteuererträge bei unverändertem Steuerfuss auf CHF 45,5 Mio. festgesetzt werden, was in etwa dem erwarteten Steuerertrag 2021 entspricht, aber eine Abnahme um rund CHF 2,4 Mio. gegenüber 2020 bedeutet. Die Steuerkraft pro Kopf nimmt ausgehend von 2020 um 6,5 % ab. Der Rückgang des kantonalen Mittels wird im selben Zeitraum auf 4,5 % geschätzt.

Aufgrund der erfreulichen Entwicklung der Grundstückgewinnsteuererträge der letzten Jahre werden diese im Budget 2022 mit unverändert CHF 6 Mio. eingesetzt.



B Budget; HR Hochrechnung

Die Hochrechnung der Ressourcenabschöpfung erfolgt auf der Grundlage der vom Gemeindeamt angenommenen Entwicklung des kantonalen Mittels der Steuerkraft 2022 (CHF 3'600 pro Einwohner) und der geschätzten Steuerkraft der Gemeinde 2022 (CHF 4'746 pro Einwohner). Da die Entwicklung in der Gemeinde Maur positiver beurteilt wird als noch im Vorjahresbudget, steigt die Ressourcenabschöpfung gegenüber dem Budget 2021 um CHF 1,28 Mio. Gegenüber der Abschöpfung 2019 bleibt sie in etwa unverändert, gegenüber 2020 sinkt sie um etwa CHF 0,5 Mio.

## 5. Investitionsrechnung und Finanzierung

Bei den Investitionen im Verwaltungsvermögen sind Ausgaben von CHF 21,1 Mio. geplant, denen Einnahmen von CHF 1,8 Mio. gegenüberstehen. Auf das Modul A im Generationenprojekt Looren entfallen CHF 7,5 Mio. dieser Ausgaben, auf das Bevölkerungsschutzgebäude deren CHF 5 Mio. Die Nettoinvestitionen von gesamthaft CHF 19,2 Mio. können mit den Mitteln von CHF 4,4 Mio. aus dem Cashflow zu 23 % selbst finanziert werden. Dieser eher tiefe Wert kann mit Blick auf den geplanten Abbau der vorhandenen Reserven weiterhin verantwortet werden.

Das jährliche Investitionsvolumen einer durchschnittlichen Zürcher Gemeinde betrug über die letzten zehn Jahre gesehen knapp CHF 800 pro Einwohner. Hochgerechnet mit der aktuellen Einwohnerzahl von Maur ergibt dies rund CHF 8,6 Mio. Das budgetierte Investitionsvolumen des laufenden Jahres 2021 wie auch dasjenige des Budgetjahres 2022 betragen mehr als das Doppelte dieses Werts, was die grossen Herausforderungen dokumentiert, welchen die Gemeinde sich aktuell sowohl finanziell wie auch organisatorisch stellt.

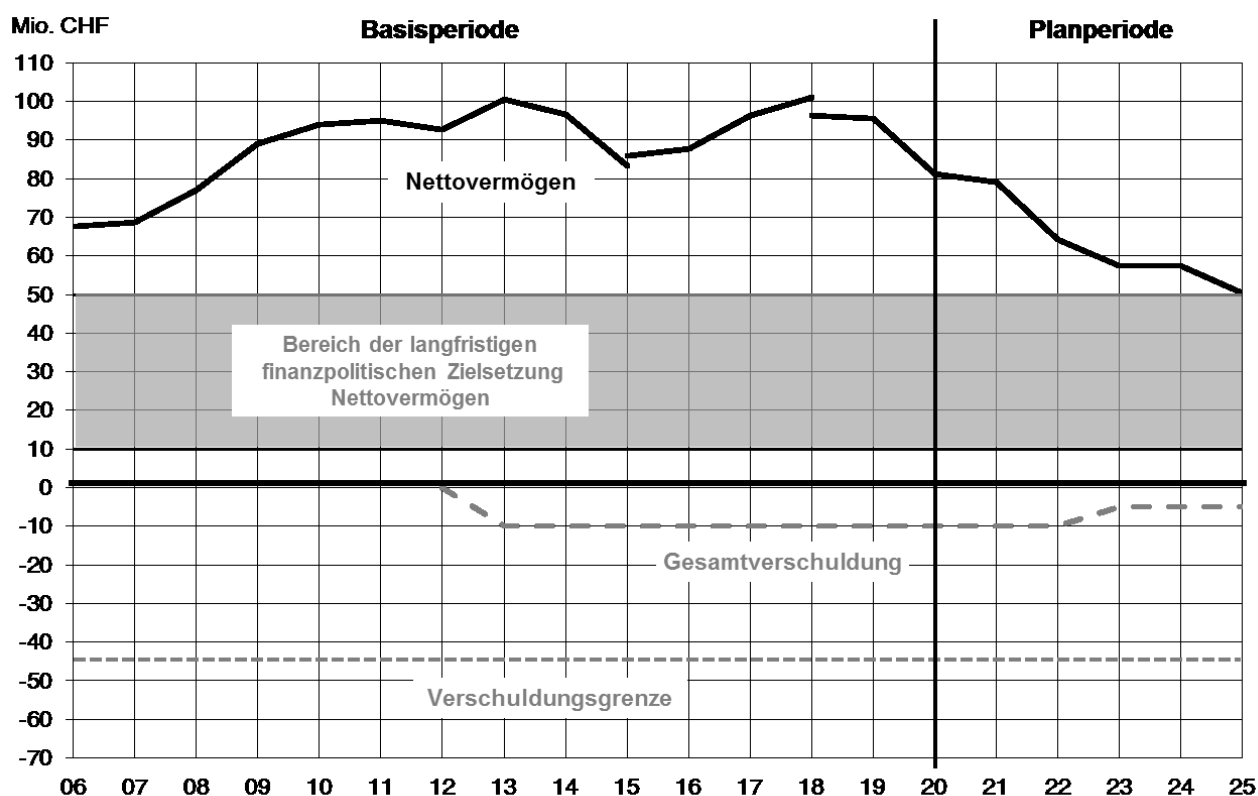
## 6. Eigenkapital und Nettovermögen

Ausgehend von einem Bilanzüberschuss von CHF 199,8 Mio. per Ende 2020 sinkt dieser gemäss aktualisierter Finanz- und Aufgabenplanung per Ende 2022 auf CHF 199,1 Mio. Das Nettovermögen sinkt im gleichen Zeitraum von CHF 81,3 auf CHF 63,9 Mio. Diese prognostizierte Abnahme ist Teil des gezielten Abbaus der in den früheren Jahren geäufteten Reserven durch die Verwendung im Investitionsprozess.

## 7. Finanz- und Aufgabenplanung

In einer Langfristbetrachtung über die letzten zwanzig Jahre konnten die Investitionen im Verwaltungsvermögen vollständig aus den zur Verfügung gestellten Mitteln der Erfolgsrechnung, d.h. den Selbstfinanzierungen oder auch Cashflows, finanziert werden. Zwischenzeitlich konnte sogar Vermögen aufgebaut werden, das nun für die etappenweise Erneuerung und den bedarfsgerechten Ausbau der bestehenden Infrastruktur zur Verfügung steht. Die Vermögenslage der Gemeinde war dabei über all die Jahre überdurchschnittlich gut, seit zwei Jahren hat nun der geplante Abbau der Reserven eingesetzt. Das Nettovermögen betrug Ende 2020 rund CHF 81,3 Mio.

Über die nächsten fünf Jahre gesehen sind netto CHF 70,8 Mio. an Investitionsausgaben im Verwaltungsvermögen geplant, zusätzlich CHF 5,0 Mio. im Finanzvermögen. Auf den Standort Looren entfallen rund CHF 26,4 Mio. der Ausgaben. Das grosse Investitionsvolumen kann etwa zur Hälfte aus den Cashflows finanziert werden, die andere Hälfte wird den Reserven entnommen. Bis Ende 2025 sinkt das Nettovermögen gemäss Prognose auf rund CHF 50 Mio., was dem oberen Grenzwert der Bandbreite gemäss finanzpolitischer Zielsetzung entspricht. Bis zu diesem Zeitpunkt muss noch kein zusätzliches Fremdkapital aufgenommen werden.



Grafik: Verlauf Nettovermögen und Verschuldung gemäss Finanz- und Aufgabenplanung bis 2025

In der langen Frist bis 2035 sind zusätzlich CHF 127,6 Mio. an Investitionen im Verwaltungsvermögen geplant. Dies entspricht rund CHF 13 Mio. pro Jahr und liegt noch immer deutlich über dem langjährigen Durchschnitt in Maur, aber auch über dem kommunalen Mittelwert der Zürcher Gemeinden. Es handelt sich primär um Investitionen in die Primarschulanlagen, allen voran in die Schulanlage Leacher, Ebmatingen, für welche aktuell gut CHF 30 Mio. in die Planung aufgenommen sind.

Die gesamte Investitionssumme hat sich gegenüber der letztjährigen Planung kaum verändert, der Konkretisierungsgrad der Investitionsvorhaben konnte aber dank vertiefter Abklärungen erhöht werden. Dies hat den Gemeinderat dazu bewogen, die Finanzierung zu überprüfen. Er kommt zum Schluss, dass der Zielwert des langfristig anzupeilenden Cashflows auf mindestens CHF 9 Mio. pro Jahr anzuheben ist. Die Basis für diesen Wert bildet das Mittel der Investitionsausgaben der Zürcher Gemeinden von etwa CHF 800 pro Einwohner und Jahr und die Einwohnerzahl von Maur, die bald die Grenze von 11'000 Einwohnerinnen und Einwohnern überschreiten wird. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass jährlich im Minimum ein durchschnittliches Investitionsvolumen finanziert werden kann, was im Sinne der Generationensolidarität ist.

Auf dieser Grundlage können die weiterhin gültigen, finanzpolitischen Zielsetzungen eingehalten werden: Das Nettovermögen bleibt im Zielband über CHF 10 Mio. und die langfristige Verschuldung überschreitet die Schwelle von CHF 45 Mio. nicht. Der Selbstfinanzierungsgrad erreicht über den Planungshorizont 2021 – 2025 etwa 50 %. Der neu in die Zielsetzungen aufgenommene Zielwert eines Cashflows von mindestens CHF 9 Mio. ist vor dem Hintergrund der Ergebnisse der letzten Jahre gut erreichbar, mit Blick auf die Budgets 2021 und 2022, die mit rund CHF 4,5 Mio. etwa die Hälfte des Zielwerts erreichen, eine grosse Herausforderung.

Bei den durch Gebühren finanzierten Betrieben wird bezüglich der Wasserversorgung von einer stabilen finanziellen Entwicklung ausgegangen. Die Abwasserbeseitigung ist durch die im Jahr 2027 auslaufende Konzession für die ARA Maur herausgefordert: Die verschärften Anforderungen an die Abwasserreinigung dürften sich mit einer Anlage der vorliegenden Grösse kaum wirtschaftlich erfüllen lassen, weshalb Alternativen zu suchen sind. Die hierfür erforderlichen Mittel werden mittelfristig eine Anhebung der Gebühren nötig machen. Der Abfallbereich befindet sich nach der Senkung der Grüngut- und der Grundgebühren in einer Phase des Reservenabbaus.

Der Gemeinderat wird die Entwicklung gerade in der aktuell durch die Pandemie zusätzlich erschwerten Ausgangslage durch die jährliche Überarbeitung der Finanz- und Aufgabenplanung aufmerksam beobachten und seinen Entscheidungsspielraum weiterhin zugunsten einer verantwortungsvollen Finanzpolitik nutzen.

## **8. Schlusswort des Gemeinderats**

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, das Budget 2022 mit einem Steuerfuss von 87 % (bisher 87 %) zu genehmigen.

## **ERLÄUTERUNGEN DES RESSORTVORSTEHERS**

Der Ressortvorsteher Finanzen, Yves Keller, erläutert die Vorlage anhand einer PowerPoint-Präsentation im Detail und stützt sich dabei auf die behördliche Broschüre, welche unter [www.maur.ch](http://www.maur.ch) (Gemeindeversammlung) abrufbar ist und allen Haushalten zugestellt wurde.

## **STELLUNGNAHME DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

RPK-Mitglied, Alexander Lenzlinger, verweist auf den vorerwähnten Antrag der Rechnungsprüfungskommission.

## **DISKUSSION BUDGET**

Martin Grossenbacher dankt der Gemeinde für die vielen guten Dienstleistungen. Er stellt fest, dass die Kosten laufend zunehmen. Er erkundigt sich, ob die Sanierung des Loorensaals, entgegen der Urnenabstimmung, allenfalls zurückgestellt werden könnte.

Roland Humm und Yves Keller geben zu bedenken, dass es sich hier um einen Auftrag aus einer Urnenabstimmung handelt, den weder der Gemeinderat noch die Gemeindeversammlung stoppen können. Es macht auch aus Kostengründen Sinn, wenn man die geplanten baulichen Massnahmen mit den Bauplatzinstallationen aus einem Guss durchzieht.

Mischa Stamm stellt ebenfalls fest, dass die Kosten wachsen. Vielfach können diese durch die Gemeinde gar nicht beeinflusst werden. Trotz des geplanten Vermögensabbaus ist er der Meinung, dass man sich in der nächsten Legislatur auch über den Steuerfuss und ein gewisse Ressourcenschonung Gedanken machen muss. In diesem Sinne votiert er für die Annahme des Budgets 2022.

## **SCHLUSSABSTIMMUNG BUDGET 2022**

Die Gemeindeversammlung fasst mit einer Gegenstimme folgenden

### **Beschluss**

Das Budget 2022 der politischen Gemeinde wird mit einem Aufwandüberschuss von CHF 2'768'600 genehmigt.

## DISKUSSION STEUERFUSS

Beat Kunz stellt den Antrag, den Steuerfuss auf 83 % festzusetzen, da in den letzten Jahre hohe Ertragsüberschüsse resultierten und die zu erwartenden Steuerträge durch den Gemeinderat als robust eingestuft werden. Er empfiehlt, von der bisherigen Vollkaskotalität abzuweichen und auf die Steuerzahlenden Rücksicht zu nehmen.

Rafel Wohlgemuth würde den Steuerfuss eigentlich auch gerne senken, sieht aber dafür - unter Berücksichtigung der Finanzplanung - keinen Spielraum. Er empfiehlt deshalb, den Antrag des Gemeinderats zu unterstützen.

Yves Keller verweist nochmals auf die von ihm präsentierte Grafik mit der Verschuldungsgrenze, die auf den Berechnungen des heutigen Steuerfusses und dem prognostizierten Cashflow basiert. Wenn die Verschuldungsgrenze nicht eingehalten werden könnte, müsste Land aus dem Finanzvermögen verkauft werden.

Beat Frei gibt zu bedenken, dass bei der Urnenabstimmung zum Loorenprojekt ein Deckel über den Gesamtkredit gelegt wurde und nun aber bereits eine Kostenüberschreitung von über CHF 3 Mio. besteht. Er ist der Meinung, dass sich die Gemeinde auf das Nötigste beschränken soll. Diesbezüglich sieht er beispielsweise für den Schulraumbau auch Container als Option. Er stellt den Antrag, den Steuerfuss auf 85 % festzusetzen.

### Abstimmung Änderungsanträge

1. Runde:

Antrag Gemeinderat «Steuerfuss 87 %» = 66 Stimmen

Antrag Beat Kunz «Steuerfuss 83 %» = 3 Stimmen

Antrag Beat Frei «Steuerfuss 85 %» = 27 Stimmen

2. Runde:

Antrag Gemeinderat «Steuerfuss 87 %» = **67 Stimmen (geht in Schlussabstimmung)**

Antrag Beat Frei «Steuerfuss 85 %» = 32 Stimmen

## SCHLUSSABSTIMMUNG STEUERFUSS 2022

Die Gemeindeversammlung fasst mit offensichtlichem Mehr und einigen Gegenstimmen folgenden

### Beschluss

Der Steuerfuss der politischen Gemeinde wird auf 87 % des einfachen Gemeindesteuerertrags festgesetzt.

## ANTRAG DES GEMEINDERATS

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Der Totalrevision der Entschädigungsverordnung, in Kraft ab 1. Juli 2022, wird gemäss Anhang und im Sinne des nachfolgenden Berichts zugestimmt.

**Referat** Roland Humm, Gemeindepräsident

## ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die RPK hat die zur Verfügung gestellten Unterlagen für das Geschäft Totalrevision Entschädigungsverordnung zur Prüfung erhalten. Die darin enthaltenen Informationen konnten nur teilweise als Grundlage für die Herleitung der neuen Entschädigungen dienen. Bei anschliessenden Gesprächen mit Gemeindeverantwortlichen konnte die RPK die notwendigen zusätzlichen Daten soweit vorhanden einsehen.

Bei der Analyse des Antrags und der Ergebnisse aus den Gesprächen sowie der durch die RPK ausgeführten Recherchen auf der Basis von öffentlich zugänglichen Daten anderer Zürcher Gemeinden wurde deutlich, dass in Abhängigkeit der Grösse und finanziellen Stärke mitunter sehr unterschiedliche Ansätze für Behördenentschädigungen gelten.

Zur Bestimmung der Besoldungshöhe einer Behördenfunktion können einerseits der dafür notwendige geschätzte zeitliche Aufwand sowie auch ein vernünftig festgelegter Stundenansatz durchaus als Berechnungsgrundlage dienen. Die Festlegung solcher Grössen erfolgt jedoch nicht auf Basis einer exakten Wissenschaft und soll damit auf finanzpolitischem Wege ermittelt werden.

Der mit dem Antrag verbundene zusätzliche jährliche finanzielle Aufwand für die Entschädigungen würde sich für die kommenden Jahre im Rahmen von etwa CHF 57'000 bewegen. Aufgrund der guten finanziellen Lage der Gemeinde wäre dieser ohne weiteres tragbar.

Nach einer Zeitdauer von 10 Jahren seit der letzten Revision ist es, auch aus Sicht der RPK, sinnvoll, dass die Tarife der einzelnen Behördenfunktionen überprüft und angepasst werden. Auf Basis der vorliegenden Daten und Informationen sowie auch aufgrund der Tatsache, dass eine solche Berechnung sehr individuell und von Gemeinde zu Gemeinde verschieden sein kann, ist es nicht möglich, eine abschliessende Aussage über die Verhältnismässigkeit oder Angemessenheit zu treffen. Daher überlässt es die RPK dem Souverän zu entscheiden, ob sie der vorgeschlagenen Erhöhung zustimmen will oder nicht.

## WEISUNG

### 1 Das Wesentliche in Kürze

- Zur Vorbereitung der Amtsdauer 2022-2026 wurden für die verschiedenen Behörden Funktionsbeschreibungen mit dem dazugehörigen Arbeitsaufwand erstellt. Gestützt auf die daraus gewonnenen Erkenntnisse hat der Gemeinderat, in Absprache mit der Schulpflege und den Präsidien der übrigen Behörden, die vor rund zehn Jahren erlassenen behördlichen Entschädigungen überprüft.
- Diese Überprüfung hat ergeben, dass beim Gemeinderat, der Schulpflege und der Sozialbehörde Handlungsbedarf besteht. Sowohl aufgrund der Komplexität als auch der Quantität der Aufgaben sind die Belastungen dieser Behörden in den letzten Jahren gestiegen. Ebenso hat

die erforderliche Präsenzzeit für Sitzungen und andere Termine, unter anderem auch tagsüber, zugenommen.

- Bei den übrigen Behörden ist der Aufwand, gemäss den Rückmeldungen von deren Präsidien, in etwa gleichgeblieben.
- Vor diesem Hintergrund sollen die Pauschalentschädigungen des Gemeinderats, der Schulpflege und der Sozialbehörde, im Rahmen einer Totalrevision der Entschädigungsverordnung vom 18. März 2002, angepasst werden (Art. 3).
- Mit der Totalrevision der Entschädigungsverordnung, die am 1. Juli 2022 in Kraft treten soll, sind zudem folgende Anpassungen verbunden:
  - Aufgrund der neuen Gemeindeordnung muss die Rechtsgrundlage angepasst werden. Dabei soll neu nur noch auf die Gemeindeordnung verwiesen werden (Art. 1).
  - Die Entschädigung für übrige Gremien sowie Funktionärinnen und Funktionäre im Nebenamt soll neu allgemeiner formuliert werden, da neben den Funktionären für Feuerwehr und Zivilschutz u.a. auch Funktionen wie das Friedensrichteramt, die Redaktion Maurmer Post, Kuratorium Museen Maur, Gemeindestelle für Landwirtschaft usw. dazugehören (Anpassung Art. 6).
  - Als Einheitsgemeinde keine Abgrenzung mehr zwischen Politischer Gemeinde und Schulgemeinde (Art. 9 alt/7 neu)
  - Die Entschädigung des Friedensrichteramts richtet sich nach § 56 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG), wonach die Gemeinde die Friedensrichterinnen und Friedensrichter entlöhnt. Die Einnahmen der Friedensrichterinnen und -richter fallen in die Gemeindekasse (Aufhebung Art. 7).
  - Die Entschädigungs-Regelung für das Gemeindeammann- und Betreibungsamt entfällt aufgrund der Betreibungskreise im Kanton Zürich ersatzlos (Aufhebung Art. 8).
  - Korrektur «Verwaltungsversehen» (Art. 11 alt/9 neu, Details siehe nachfolgende Synopse)
  - Präzisierung (Art. 11+12 alt/9+10 neu)
  - Die bereits bestehende Pensionskassenregelung soll ergänzt werden. Zudem sollen Mitglieder des Gemeinderats sowie der Schulpflege, die mit Blick auf die Ausübung der Behördentätigkeit das Pensum im Haupterwerb reduzieren oder die über keinen Haupterwerb verfügen, im Bedarfsfall sozialversicherungstechnisch in ein Angestelltenverhältnis mit der Gemeinde treten können (Art. 14 alt/11 neu).
  - Anpassungen Schluss- und Übergangsbestimmungen (Art. 14+15 alt/12 neu)
- Ziel der vorliegenden Totalrevision der Entschädigungsverordnung ist eine angemessene und zeitgemässe Entschädigungsregelung der Behörden für die kommenden Jahre.
- Die damit verbundenen jährlich wiederkehrenden Mehrkosten belaufen sich auf rund CHF 57'000 (exkl. Sozialversicherungen).

## **2 Ausgangslage**

Bekanntlich wird es immer schwieriger, qualifizierte Personen für die Mitarbeit in Behörden zu finden. Eine mögliche Ursache dafür kann in (zu) tiefen Entschädigungen liegen. Dass den Behördenmitgliedern für ihre Arbeit eine angemessene Entschädigung zusteht, welche den zunehmenden Belastungen gerecht wird, ist wohl allseits unbestritten. Zur Beurteilung der Angemessenheit können die von den Behördenmitgliedern geleisteten Stunden, die Tragweite ihrer Entscheide und die entsprechende Verantwortung herangezogen werden.

Die aktuellen Pauschalentschädigungen wurden bei der letzten Anpassung im Jahr 2010 mit der Absicht festgesetzt, im Rahmen der Konstituierung des Gemeinderats und der Schulpflege die Ressorts jeweils so zu bilden, dass sie in etwa denselben Zeitaufwand benötigen. Für das Gemeindepräsidium bewegt sich dieser Zeitaufwand im Rahmen von 40-50 Stellenprozenten, für die Mitglieder des Gemeinderats bei 20-30 Stellenprozenten, für das Schulpräsidium im Rahmen von 30-40 Stellenprozenten und für die Mitglieder der Schulpflege bei 15-25 Stellenprozenten.

Sowohl aufgrund der Komplexität als auch der Quantität der Aufgaben sind die Belastungen des Gemeinderats - insbesondere des Gemeindepräsidiums - der Schulpflege und der Sozialbehörde in den letzten Jahren gestiegen. Termine müssen vermehrt auch tagsüber wahrgenommen werden. Eine Reduktion der beruflichen Anstellung soll darum auch aus finanzieller Sicht möglich sein. Bei den anderen Behörden ist der Aufwand, gemäss den Rückmeldungen von deren Präsidien, in etwa gleichgeblieben.

Umfragen zu den Behördenentschädigungen in der Region zeigen zudem, dass die vorgesehenen Erhöhungen die Entschädigungen keineswegs aus dem Rahmen fallen liessen.

### 3 Synoptische Darstellung der vorgesehenen Anpassungen

#### Allgemeine Bestimmungen

Alt	Neu	Bemerkungen
<b>Art. 1 Rechtsgrundlage</b>	<b>Art. 1</b>	
Gestützt auf Art. 14 lit. b Ziffer 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.	Gestützt auf die Gemeindeordnung erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen sowie Funktionärinnen und Funktionäre im Nebenamt.	Aufgrund neuer Gemeindeordnung stimmt Artikel nicht mehr. Neu nur noch Verweis auf Gemeindeordnung ohne Artikel ausreichend.
<b>Art. 2 Geltungsbereich</b>	<b>Art. 2</b>	
Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütung, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Maur.	Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Gemeinde Maur.	unverändert

#### Entschädigungen

Alt	Neu	Bemerkungen
<b>Art. 3 Behörden</b>	<b>Art. 3</b>	
Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Pauschalentschädigungen ausgerichtet:	Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Pauschalentschädigungen ausgerichtet:	moderate Erhöhung Pauschalen Gemeinderat, Schulpflege und Sozialbehörde aufgrund gesteigener Anforderungen und Benchmark
Gemeinderat	Gemeinderat	Alle von der Erhöhung nicht betroffenen Entschädigungen wurden teuerungsbereinigt und gerundet (im Sinne von Art. 10 alt/8 neu).
– Pauschalentschädigung CHF 35'000	– Pauschalentschädigung CHF 38'000	
– Funktionszulagen:	– Zulage Präsidium CHF 30'000	
Präsidium CHF 20'000	– Zulage Schulpräsidium CHF 15'500	
Schulpräsidium CHF 15'000	– Zulage Vizepräsidium CHF 3'100	
Vizepräsidium CHF 3'000		
Schulpflege	Schulpflege	
– Grundentschädigung (ohne Präsidium) CHF 14'000	– Pauschalentschädigung (ohne Präsidium) CHF 23'000	
– Funktionsentschädigung CHF 4'000	– Zulage Vizepräsidium CHF 1'050	
– Vizepräsidium CHF 1'000		
Sozialbehörde	Sozialbehörde	
– Grundentschädigung CHF 4'400	– Pauschalentschädigung CHF 5'600	
– Zulage Vizepräsidium CHF 1'500	– Zulage Vizepräsidium CHF 1'050	
Werkkommission	Werkkommission	Entschädigung analog Vizepräsidium Schulpflege (Reduktion auch aufgrund der Erhöhung der Pauschale angemessen)
– Grundentschädigung CHF 2'200	– Pauschalentschädigung CHF 2'300	
Rechnungsprüfungskommission	Rechnungsprüfungskommission	
– Grundentschädigung CHF 5'400	– Pauschalentschädigung CHF 5'600	

<b>Alt</b>	<b>Neu</b>	<b>Bemerkungen</b>
– Zulage Präsidium CHF 2'000 – Zulage Aktuar/in CHF 1'000  Gemeinderat und Schulpflege können in eigener Kompetenz Änderungen bei der Aufteilung der Gesamtentschädigung vornehmen, sofern die für die Behörde festgelegte Gesamtsumme nicht überschritten wird.	– Zulage Präsidium CHF 2'100 – Zulage Aktuarat CHF 1'050  Gemeinderat und Schulpflege können in eigener Kompetenz Änderungen bei der Aufteilung der Gesamtentschädigung vornehmen, sofern die für die Behörde festgelegte Gesamtsumme nicht überschritten wird.	
<b>Art. 4 Beratende Kommissionen</b>	<b>Art. 4</b>	
Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat beziehungsweise von der Schulpflege festgelegt.	Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat beziehungsweise von der Schulpflege festgelegt.	unverändert
<b>Art. 5 Wahlbüro</b>	<b>Art. 5</b>	
Die Entschädigung pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte wird vom Gemeinderat festgelegt.	Die Entschädigung pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte wird vom Gemeinderat festgelegt.	unverändert
<b>Art. 6 Funktionäre von Feuerwehr und Zivilschutz</b>	<b>Art. 6 Übrige Gremien sowie Funktionärinnen und Funktionäre im Nebenamt</b>	
Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden vom Gemeinderat festgelegt.	Für alle übrigen Gremien (Kommissionen, Arbeitsgruppen usw.) sowie Funktionärinnen und Funktionäre im Nebenamt setzt der Gemeinderat die Entschädigungen fest.	neu allgemein formuliert (gilt u.a. für Feuerwehr, Zivilschutz, Friedensrichteramt, Redaktion Maurmer Post, Kuratorium Museen Maur, Gemeindestelle für Landwirtschaft usw.)
<b>Art. 7 Friedensrichter</b>	<b>Art. 7</b>	
Dem Friedensrichter/der Friedensrichterin wird neben den ihm/ihr zufallenden gesetzlichen Sporteln und Gebühren eine Gemeindezulage ausgerichtet. Die Höhe dieser Zulage, in der die Stellvertretungskosten enthalten sind, wird vom Gemeinderat festgelegt.	<i>aufgehoben</i>	Gemäss § 56 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) entlohnt die Gemeinde die Friedensrichterinnen und Friedensrichter. Die Einnahmen der Friedensrichterinnen und -richter fallen in die Gemeindekasse.
<b>Art. 8 Gemeindeammann und Betreibungsbeamter</b>	<b>Art. 8</b>	
<sup>1</sup> Dem Gemeindeammann/ Betreibungsbeamten oder der Gemeindeammann/ Betreibungsbeamtin wird neben den ihm/ihr zufallenden gesetzlichen Sporteln und Gebühren eine Gemeindezulage ausgerichtet. Die Höhe dieser Zulage, in der die Stellvertretungskosten enthalten sind, wird vom Gemeinderat festgelegt.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann den Gemeindeammann und Betreibungsbeamten oder die Gemeindeammann und Betreibungsbeamtin auch nach den Grundsätzen eines festbesoldeten Angestellten nach Personalverordnung anstellen. In	<i>aufgehoben</i>	entfällt aufgrund Betreibungskreisen im Kanton Zürich ersatzlos (im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs)

Alt	Neu	Bemerkungen
diesem Fall bildet die Besoldung die einzige Entschädigung für dessen/deren gesamte Tätigkeit im Staatsdienst. Sämtliche Sporteln und Gebühren für die amtlichen Verrichtungen fallen in die Gemeindegasse.		
<b>Art. 9 Zusätzliche Aufgaben</b>	<b>Art. 7</b>	
Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einer erheblichen zeitlichen Mehrbelastung führen, kann der Gemeinderat für die Politische Gemeinde und die Schulpflege für die Schulgemeinde eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.	Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin/ein Funktionär Aufgaben, welche zu einer erheblichen zeitlichen Mehrbelastung führen, können Gemeinderat bzw. Schulpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.	als Einheitsgemeinde keine Abgrenzung mehr zwischen Politischer Gemeinde und Schulgemeinde (Rest unverändert)
<b>Art. 10 Teuerungszulagen</b>	<b>Art. 8</b>	
Auf den Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre werden Teuerungszulagen in dem Umfang ausgerichtet, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal festsetzt.	Auf den Entschädigungen der Behörden, Kommissionen sowie Funktionärinnen und Funktionäre werden Teuerungszulagen in dem Umfang ausgerichtet, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal festsetzt.	unverändert
<b>Art. 11 Tag- und Sitzungsgelder</b>	<b>Art. 9</b>	
<p><sup>1</sup> Mit den Pauschalentschädigungen gemäss Art. 3 werden für Gemeinderat und Schulpflege sämtliche Arbeitsaufwendungen für die mit der Behördentätigkeit direkt zusammenhängenden Tätigkeiten innerhalb und ausserhalb der Gemeinde abgegolten.</p> <p><sup>2</sup> Den übrigen Mitgliedern von Behörden sowie Funktionärinnen und Funktionären der Gemeinde werden für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen folgende Entschädigungen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Taggeld für den ganzen Tag CHF 250</li> <li>– Taggeld für den halben Tag CHF 125</li> <li>– Sitzungsgeld CHF 80</li> </ul> <p><sup>3</sup> Soweit externe Institutionen Sitzungsentschädigungen direkt ausrichten, entfällt ein Anspruch auf Tag- und Sitzungsgelder.</p>	<p><sup>1</sup> Mit den Pauschalentschädigungen gemäss Art. 3 werden sämtliche Arbeitsaufwendungen für die mit der Behördentätigkeit direkt zusammenhängenden Tätigkeiten innerhalb und ausserhalb der Gemeinde abgegolten.</p> <p><sup>2</sup> Den Mitgliedern von Gremien sowie Funktionärinnen und Funktionären gemäss Art. 6 werden für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen folgende Entschädigungen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Taggeld für den ganzen Tag CHF 250</li> <li>– Taggeld für den halben Tag CHF 125</li> <li>– Sitzungsgeld CHF 80</li> </ul> <p><sup>3</sup> Soweit externe Institutionen Sitzungsentschädigungen direkt ausrichten, entfällt ein Anspruch auf Tag- und Sitzungsgelder.</p>	<p>Korrektur Absatz 1: Mit der Teilrevision der Entschädigungsverordnung am 7. Juni 2010 hat sich damals ein «Verwaltungsversehen» eingeschlichen, wonach die Pauschalentschädigungen gem. Art. 3 nur für Gemeinderat und Schulpflege aufgeführt wurden. Effektiv wurden aber bereits seit Erlass der Entschädigungsverordnung am 18. März 2002 für alle Behörden bis heute nur noch Pauschalentschädigungen ausbezahlt.</p> <p>Präzisierung Abs. 2 in Verbindung mit Art. 6</p>
<b>Art. 12 Spesenvergütung</b>	<b>Art. 10</b>	
Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.	Den Mitgliedern von Behörden sowie Gremien und Funktionärinnen und Funktionären gemäss Art. 6 werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das	Präzisierung in Verbindung mit Art. 6

Alt	Neu	Bemerkungen
	Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.	

## Versicherungen

Alt	Neu	Bemerkungen
<b>Art. 13 Unfall- und Haftpflichtversicherung</b>	<b>Art. 11 Versicherungen</b>	
Alle Behörden und Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.	<p>Alle gemäss dieser Verordnung entschädigten Personen sind bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeiten auf Kosten der Gemeinde gegen die Folgen von Unfall und Haftpflicht versichert.</p> <p>Im Weiteren gelten die Bestimmungen der AHV, IV, ALV, EO, FAK sowie der beruflichen Vorsorge.</p> <p>Mitglieder des Gemeinderats sowie der Schulpflege, die mit Blick auf die Ausübung der Behördentätigkeit das Pensum im Haupterwerb reduzieren oder die über keinen Haupterwerb verfügen, können im Bedarfsfall und nach Prüfung durch die betroffenen Versicherungsgesellschaften in die bestehenden Sozialversicherungsverträge der Gemeinde aufgenommen werden.</p>	<p>Umformulierung mit gleicher Wirkung</p> <p>Ergänzung der bereits heute bestehenden Versicherungen (AHV, IV, ALV, EO, FAK sowie der beruflichen Vorsorge)</p>

## Schluss- und Übergangsbestimmungen

Alt	Neu	Bemerkungen
<b>Art. 14 Inkraftsetzung</b>	<b>Art. 12</b>	
<p><sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den Beginn der Amtsdauer 2002-2006 der neuen Behörden in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Gemeinderat und Schulpflege regeln die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.</p> <p><sup>3</sup> Der geänderte Artikel 3 Absatz II dieser Entschädigungsverordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 13. März 2006 auf Beginn der Amtsdauer 2006-2010 in Kraft.</p> <p><sup>4</sup> Der geänderte Artikel 3 Absatz II tritt nach seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 16. März 2009 rückwirkend per 1. Januar 2009 in Kraft.</p> <p><sup>5</sup> Der geänderte Artikel 3 tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 7./8. Juni 2010 auf den Beginn der Amtsdauer 2010-2014 in Kraft.</p>	<p>Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 2022 in Kraft.</p>	<p>Inkrafttreten mit dem Beginn der neuen Amtsdauer</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<b>Art. 15 Aufhebung Besoldungsverordnung</b>	<b>Art. 15</b>	
Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Maur und der Schulgemeinde Maur vom 17. Juni 1991 aufgehoben.	<i>aufgehoben</i>	nicht mehr nötig, da bereits ausser Kraft

#### 4 Schlusswort des Gemeinderats

Die vorliegende Totalrevision der Entschädigungsverordnung wurde vom Gemeinderat gemeinsam mit der Schulpflege, unter Einbezug der Präsidien der übrigen Behörden, erarbeitet. Der Gemeinderat erachtet die vorerwähnten moderaten Anpassungen als angemessen und zeitgemäss. Mit der Anpassung der Entschädigungen für Gemeinderats- und Schulpflegemitglieder soll erreicht werden, dass ein solches Amt auch neben einer reduzierten Berufstätigkeit attraktiv bleibt. Mit der Erhöhung der Sozialbehördenentschädigung soll den gestiegenen Anforderungen, insbesondere in zeitlicher Hinsicht, Rechnung getragen werden. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb der Gemeindeversammlung, dem Antrag zuzustimmen.

#### ERLÄUTERUNGEN DES RESSORTVORSTEHERS

Gemeindepräsident, Roland Humm, erläutert die Vorlage anhand einer Powerpoint-Präsentation im Detail und stützt sich dabei auf die behördliche Broschüre, welche unter [www.maur.ch](http://www.maur.ch) (Gemeindeversammlung) abrufbar ist und allen Haushalten zugestellt wurde.

#### STELLUNGNAHME DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

RPK-Mitglied, Peter Jäggi, verweist auf den vorerwähnten Antrag der Rechnungsprüfungskommission.

#### DISKUSSION

Thomas Ulrich spricht im Namen der FDP und sieht die Notwendigkeit der Totalrevision der Entschädigungsverordnung nach rund 12 Jahren. Er findet die Anpassungen verhältnismässig und stimmig. Er sieht einzig die Entschädigungserhöhung des Gemeindepräsidiums im Verhältnis zu den anderen Gemeinderatsmitgliedern als zu hoch angesetzt und gibt zu bedenken, dass es sich bei einem Behördenamt grundsätzlich um ein selbstgewähltes Hobby im Milizsystem handelt, das nicht mit einem Lohn, basierend auf 40-50 Stellenprozenten abgegolten werden kann. Seiner Meinung nach sollte das Pensum für das Gemeindepräsidium nicht höher als 20-25 Stellenprozente ausmachen. Er stellt deshalb den Antrag, die Zulage für das Präsidium anstatt auf CHF 30'000 auf CHF 22'000 festzulegen.

Ueli Büchi spricht sich als ehemaliger Gemeindepräsident für den vorerwähnten Antrag und mehr Bescheidenheit seitens des Gemeinderats aus. Die vom Gemeinderat vorgebrachten Gründe für die Erhöhungen mit den geleisteten Stunden, die Tragweite der Entscheide und die entsprechende Verantwortung überzeugen ihn nicht. Die Erhöhung der Zulage für das Präsidium sieht er im Vergleich zu den anderen Gemeinderatsmitgliedern als unverhältnismässig. Seines Erachtens ist der Gemeindepräsident lediglich «primus inter pares». Er unterstützt den Änderungsantrag auf eine Erhöhung der Zulage für das Präsidium auf CHF 22'000 und geht davon aus, dass die nachfolgende Diskussion zu diesem Antrag im Ausstand des Gemeindepräsidenten erfolgen wird.

Roland Humm bestätigt dies und übergibt das Wort deshalb an die erste Vizepräsidentin Delia Lüthi.

Delia Lüthi nimmt zu den beiden vorerwähnten Voten Stellung. Sie weist darauf hin, dass es durchaus nicht so ist, dass das Gemeindepräsidium seine Aufgaben wie ein Hobby einfach nur am Abend ausführen kann. Vielmehr finden gerade für das Gemeindepräsidium viele Sitzungen mit kantonalen Behörden aber auch mit der Gemeindeverwaltung tagsüber statt. Sie kann nicht beurteilen, wie es früher war. Da sie aber bereits 16 Jahre im Gemeinderat ist, kann sie bestätigen, dass es in den letzten Jahren tatsächlich anspruchsvoller und schwieriger geworden ist, die Gemeinderatstätigkeit auszuüben. Vor allem auch, weil seitens des Kantons immer mehr Anforderungen an die Gemeinden gestellt werden. Der Gemeinderat ging nie davon aus, dass es sich bei der Pauschalentschädigung um einen Lohn handelt. Der in den neuen behördlichen Funktionsbeschreibungen aufgeführte Zeitaufwand wurde für die Entschädigungsberechnungen lediglich herangezogen und in Stellenprozente umgerechnet, um eine ungefähre Gleichbehandlung aller Behördenmitglieder zu erzielen.

Rafael Wohlgemuth dankt Delia Lüthi für ihre Ausführungen und zeigt sich überrascht, dass die FDP kurz vor den Wahlen einen solch kleinlichen Änderungsantrag stellt. Auch die SVP ist der Meinung, dass das Finanzielle kein Anreiz für die Übernahme eines Behördenamts sein soll. Alle Entschädigungen müssen aber zeitgemäss sein. In diesem Sinne votiert er für die Unterstützung des Antrags des Gemeinderats.

Martin Grossenbacher zeigt sich erstaunt, dass ein bürgerlicher Gemeinderat und die SVP einen solchen Antrag unterstützt. Er spricht sich für den Änderungsvorschlag der FDP aus.

Mischa Stamm sieht den Antrag für eine Reduktion der Zulage für das Präsidium auf CHF 22'000 nicht als Wahlkampfthema und findet die vorliegende Totalrevision der Entschädigungsverordnung nach rund 12 Jahren stimmig. Die damit verbundenen Anpassungen sollten aber für alle Gemeinderatsmitglieder ungefähr im gleichen Verhältnis sein.

Stefan Schätti votiert für den Antrag des Gemeinderats und dankt Delia Lüthi für ihre dienlichen Ausführungen aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung.

### **Abstimmung Änderungsantrag**

Antrag Gemeinderat «Zulage Präsidium CHF 30'000» = **47 Stimmen (geht in Schlussabstimmung)**  
Antrag Thomas Ulrich «Zulage Präsidium CHF 22'000» = 38 Stimmen

### **SCHLUSSABSTIMMUNG**

Die Gemeindeversammlung fasst mit offensichtlichem Mehr und einigen Gegenstimmen folgenden

#### **Beschluss**

Der Totalrevision der Entschädigungsverordnung, in Kraft ab 1. Juli 2022, wird gemäss Anhang und im Sinne des vorerwähnten Berichts zugestimmt.

## **Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz**

Im Sinne des Ordnungsantrags zu Beginn der Versammlung wird nachfolgend die Anfrage von Filizia Gasnakis behandelt.

Filizia Gasnakis hat am 28. November 2021 (Eingang 29. November 2021) eine schriftliche Anfrage für die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 mit folgendem Anliegen eingereicht:

*Sehr geehrte Damen und Herren*

*Die Begabungs- und Begabtenförderung ist sehr wichtig für die schulische und persönliche Entwicklung von Kindern, welche die beschriebenen Merkmale aufweisen (siehe Punkt 5.3, SS. 35-36). Die Gemeindevorsteherchaft wird gemäss § 17 des Gemeindegesetzes gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:*

- 1. Es gehört bereits jetzt schon zum Berufsauftrag von Lehrpersonen mit Binnendifferenzierung auf die unterschiedlichen Begabungen der Schülerinnen und Schüler zu reagieren. Dies ist ein wesentliches Merkmal von Unterrichtsqualität und Bestandteil der Aus- und Weiterbildung. Damit ist die Höhe des Bedarfs an Begabungs- und Begabtenförderung auch abhängig von der jeweiligen Schul- und Unterrichtsentwicklung jeder Primarschuleinheit. Nach welchen Kriterien werden die beantragten Ressourcen in den Schuleinheiten der Gemeinde Maur konkret verteilt, damit die Kinder mit erhöhtem Förderbedarf auch möglichst davon profitieren?*
- 2. Das Bildungswesen hat den Auftrag, Kinder und Jugendliche entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen bestmöglich zu fördern. Werden mit der Einführung der Begabungs- und Begabtenförderung Kinder mit hohem und sehr hohem Potenzial besser identifiziert? Müssen Eltern, die eine deutliche Unterforderung ihres Kindes feststellen, auch weiter einen IQ-Test des Kindes vorlegen oder fällt nun (Ausnahmen vorbehalten) dank der Begabungs- und Begabtenförderung vermehrt der z.T. sehr lange sowie kostenintensive Weg über Ärzte, Kinderspital oder weitere Abklärungsstellen?*
- 3. Hat die Schulpflege Maur Massnahmen vorgesehen, wie in Klassen mit erhöhtem Wechsel von Lehrpersonen die Begabungs- und Begabtenförderung ausreichend berücksichtigt werden kann?*
- 4. Sind in Bezug auf die Qualitätssicherung nebst der beschriebenen Vorgehensweise der Evaluation (siehe Punkt 10) auch Formen der Fremdevaluation geplant, um allfällige "blinde Flecken" in Hinblick auf die Wirksamkeit zu entdecken?*

*Ich bedanke mich im Voraus für die Stellungnahme an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021.*

*Freundliche Grüsse*

### **Antworten auf die vorerwähnten Fragen**

**Referat**      Stephan Oehen, Schulpräsident

#### **Zu Punkt 1**

Die Geschäftsleitung entscheidet über die Zuweisung dieser Ressourcen an die Schuleinheiten mit Primarstufe. In erster Linie wird die Anzahl Schülerinnen und Schüler erhoben, welche trotz eingerichteter Fördermassnahmen einen erweiterten, spezifischen Bedarf aufweisen. Dadurch kann das Förderangebot bedarfsorientiert eingerichtet werden mit dem Ziel, möglichst alle Kinder mit entsprechendem Potenzial abzuholen.

## **Zu Punkt 2**

Mit den beantragten Ressourcen für Begabungs- und Begabtenförderung werden unter anderem auch die Lehrpersonen der Schuleinheiten von den Lehrpersonen der Begabungsförderung zu Fragen der Unterrichtsgestaltung bzw. der individuellen Förderung niederschwellig beraten. Ziel dieser Beratung ist, dass die Begabungs- und Begabtenförderung im Schulalltag präsenter ist, die Lehrpersonen Schüler/innen mit grösserem Potenzial erkennen und für die geeignete Förderung nominieren.

Das Zuweisungsverfahren unterscheidet sich je nach Förderangebot:

- Atelierkurse sind ein zusätzliches Angebot zur Förderung von Kindern mit besonderen Begabungen und/oder für interessierte Kinder. Sie finden während eines Semesters pro Schuljahr in den Schuleinheiten Pünt, Aesch, Ebmatingen und Binz statt. Die Lehrpersonen der Primarklassen nominieren dafür Kinder, die ihrer Ansicht nach von jeweiligen Atelierkurs profitieren können. Abklärungen durch Fachpersonen sind hierfür nicht vorgesehen.
- Weiterführende Begabtenförderung richtet sich an hochbegabte Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Angebote in den Klassen und den Atelierkursen nicht genügend gefördert werden können. Für sie werden spezielle Möglichkeiten ausserhalb der Schule Maur angeboten (Pullout-Angebote, Mentoring, spezifische Förderkurse, Startbahn 29 etc.). Das Einrichten dieser zusätzlichen Förderung wird im Rahmen eines Schulischen Standortgesprächs, unter Einbezug aller involvierten Personen, festgelegt. Grundsätzlich bedarf es hierfür keiner Abklärungen durch Fachpersonen, jedoch einer sorgfältigen Prüfung der bis zu jenem Zeitpunkt eingerichteten Massnahmen und deren Wirkung. Die Koordination des Prozesses sowie das konkrete Einrichten der zusätzlichen Fördermassnahmen liegen in der Verantwortung des Geschäftsleiters Schule.
- Für die Kostengutsprache des Schulgeldes für externe Schulen bedarf es einerseits der Mitwirkung und Zustimmung der Schulpflege sowie andererseits einer Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes. Bei Bedarf können sowohl von der Entscheidungsträgerin (Schulpflege) als auch vom Schulpsychologischen Dienst weitere Fachpersonen beigezogen werden.

## **Zu Punkt 3**

Für die Begabungs- und Begabtenförderung werden gezielt Lehrpersonen angestellt. Sie stellen das Förderangebot nicht nur für eine Klasse, sondern mindestens für eine ganze Schuleinheit sicher. So wird eine gewisse Konstanz gewährleistet.

## **Zu Punkt 4**

Gegenwärtig ist keine externe Evaluation geplant. Bei der internen Evaluation könnten jedoch durchaus anerkannte externe Fachpersonen beigezogen werden. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Fachstelle für Schulbeurteilung bei ihrem nächsten Besuch auch auf den Bereich der Begabungs- und Begabtenförderung eingehen wird.

Auf entsprechende Frage des Gemeindepräsidenten, Roland Humm, ob die anfragende Stimmberechtigte noch eine Stellungnahme abgeben möchte, äussert sich Filizia Gasnakis wie folgt:

Filizia Gasnakis dankt dem Schulpräsidenten für seine Stellungnahme. Sie macht darauf aufmerksam, dass es in der Umsetzung teilweise noch harzt. Sie votiert für die Annahme der nachfolgenden Vorlage zur Einführung der Begabungs- und Begabtenförderung an der Primarstufe der Schule Maur. Ihr ist es ein grosses Anliegen, dass das, was in dieser Vorlage steht dann auch direkt in den Schulzimmern bei den Kindern ankommt. Sie bittet alle Schulverantwortlichen, dass bei der Umsetzung darauf geachtet wird, dass die Prozesse sorgfältig gestaltet sind.

## ANTRAG DER SCHULPFLEGE UND DES GEMEINDERATS

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Schule Maur bietet ab Schuljahr 2022/23 eine gezielte Begabungs- und Begabtenförderung an der Primarstufe für Kinder mit besonderen Begabungen an.
2. Für diese Begabungs- und Begabtenförderung wird ein Stellenplan von 0.5 Vollzeiteinheiten eingesetzt.
3. Die Schulpflege definiert im Konzept «Begabungs- und Begabtenförderung» Art und Umfang des Angebotes innerhalb dieses Stellenplans.

Der Gemeinderat unterstützt diesen Antrag der Schulpflege und beantragt den Stimmberechtigten die Annahme der Vorlage.

**Referat**          Stephan Oehen, Schulpräsident

## ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag geprüft und kommt zum Schluss, dass der geplante Betrag für die Einführung der Begabungs- und Begabtenförderung finanzpolitisch vertretbar und verhältnismässig ist. Die Situation muss jedoch im Auge behalten werden, damit die Kosten in diesem überschaubaren Rahmen bleiben.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Antrag über die Begabungs- und Begabtenförderung zu genehmigen.

## WEISUNG

### 1 Das Wesentliche in Kürze

- Die Schulpflege Maur beantragt der Gemeindeversammlung die Einführung einer gezielten Begabungs- und Begabtenförderung für Kinder mit besonderen Begabungen.
- Mit dieser Förderung werden Kinder der Primarstufe mit besonderen Begabungen zusätzlich individuell gefördert.
- Die Begabungs- und Begabtenförderung erfolgt in der Regel im Rahmen des Klassenunterrichts durch Lehrpersonen, welche über eine entsprechende fachliche Zusatzausbildung verfügen.
- Diese Förderung besonders begabter Kinder ist mit jährlich wiederkehrenden Vollkosten von rund CHF 84'000 verbunden.
- Das Angebot ist für die Eltern kostenlos.

### 2 Ausgangslage

Die Schulpflege Maur hat sich im Legislaturziel 2019-2023 im Bereich pädagogische Qualitätsentwicklung zum Ziel gesetzt, Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen im Rahmen eines Ergänzungsangebotes zusätzlich zu fördern.

Sprach man früher von der Hochbegabtenförderung, war der Intelligenzquotient (IQ) über 130 ein entscheidender Faktor, um an einem Ergänzungsangebot teilnehmen zu können. Heute weiss man, dass der IQ lediglich ein Indikator darstellt, mit dem nur ein Teilaspekt berücksichtigt wird. Bis vor kurzem war man noch der Überzeugung, dass hervorragende Leistungen vor allem auf Talent, Begabung oder einer in Testverfahren gemessenen hohen Intelligenz beruhen.

Heute sind sich die Begabungsforscher einig, dass dem harten Arbeits- und Durchhaltevermögen höchst wahrscheinlich die grössere Bedeutung zukommt. Persönlichkeitsmerkmale und Umweltfaktoren wirken entscheidend mit, ob und wie sich hohe Leistung zeigt. Man spricht von der Begabungs- und Begabtenförderung. Es ist nicht förderlich, Kinder als «Hochbegabte» zu bezeichnen und dabei Gefahr zu laufen, sie zu stigmatisieren. Es ist unbestritten, dass diese Kinder über einen grossen Wissensdurst verfügen, der gestillt sein will. Es besteht dann häufig ein zusätzlicher Förderbedarf, damit leistungsstärkere und potenziell leistungsfähigere Kinder in ihrer Lernentwicklung, aber auch in ihrer sozial-emotionalen Entwicklung, nicht gefährdet werden. Es bedarf eines anregenden Umfeldes, in welchem herausragende Leistungen erbracht werden können, ohne sich dafür anders fühlen zu müssen. Begabungs- und Begabtenförderung anerkennt Heterogenität als Normalität.

Die Schulpflege Maur hat das Konzept über die Begabungs- und Begabtenförderung an ihrer Sitzung vom 13. Juli 2021 unter der Voraussetzung genehmigt, dass die Gemeindeversammlung der Einführung zustimmt.

Das Schaffen neuer Stellen liegt gemäss der Gemeindeordnung Maur in der Kompetenz der Gemeindeversammlung (Art. 15 Abs. 5).

## **2.1 Gesetzliche Grundlagen**

### **Volksschulgesetz**

Im Volksschulgesetz und in der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen wird ausgeführt, dass aufgrund ausgeprägter Begabung ein besonderes pädagogisches Bedürfnis entstehen kann. Begabungs- und begabtenfördernder Unterricht ist ein charakteristisches Merkmal von kompetenzorientiertem Unterricht.

Die gesetzliche Basis dazu bildet § 2 Abs. 4 des Volksschulgesetzes des Kantons Zürich: «Die Schule ist bestrebt, die Freude am Lernen und an der Leistung zu wecken und zu erhalten. Sie fördert insbesondere Verantwortungswillen, Leistungsbereitschaft, Urteils- und Kritikvermögen sowie Dialogfähigkeit. Der Unterricht berücksichtigt die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder und schafft die Grundlage zu lebenslangem Lernen.»

### **Lehrplan 21**

Der Lehrplan 21 verdeutlicht den begabungsfördernden Unterricht in den Bildungszielen wie folgt: «Die zentrale Aufgabe der Schule besteht darin, den Schülerinnen und Schülern kultur- und gegenstandsbezogene Erfahrungen zu ermöglichen und dabei grundlegende fachliche und überfachliche Kompetenzen zu vermitteln. Die Schülerinnen und Schüler werden beim Aufbau von persönlichen Interessen, dem Vertiefen von individuellen Begabungen und in der Entwicklung ihrer individuellen Persönlichkeit ermutigt, begleitet und unterstützt. Die sozial unterstützte Vermittlung von Kompetenzen knüpft am Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler an. Es werden Lerngelegenheiten angeboten, die dem unterschiedlichen Lern- und Leistungsstand und der Heterogenität Rechnung tragen. Bei alledem wird die Leistungsbereitschaft gefordert und gefördert. Alle Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihrer Leistungsmöglichkeit in ihrem Wissens- und Könnensaufbau unterstützt. Aufgrund der individuellen Lernfortschritte endet der Auftrag an die Schule und die Lehrpersonen nicht, wenn die Schülerinnen und Schüler die Kompetenzstufen des Zyklus erreicht haben. Insbesondere befähigte Schülerinnen und Schülern sollen Gelegenheit erhalten, sich in zusätzliche Themen und Inhalte zu vertiefen (Enrichment) bzw. in eigenem Lern-tempo an weiterführenden Kompetenzen oder Kompetenzstufen zu arbeiten (Akzeleration).» (Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK), 2016)

## **2.2 Gestaltungsspielraum und Haltung der Schulpflege Maur**

Die kantonale Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) überträgt die Verantwortung der Begabten- und Begabungsförderung dem Gestaltungswillen der Gemeinden. Die diesbezüglichen Massnahmen sind Teil der integrativen Förderung (VSM § 2). Gemäss VSM § 5 können die Gemeinden Angebote zur Begabungs- und Begabtenförderung anbieten, welche über die in der Verordnung genannten Massnahmen hinausgehen.

Die Verantwortung für die Qualität der Schule trägt die Schulpflege. Sie ist überzeugt, dass die Einführung einer Begabungs- und Begabtenförderung als Ergänzung zur gesetzlich vorgeschriebenen Begabtenförderung die Attraktivität und Qualität des schulischen Angebots in unserer Gemeinde stärkt.

Die Schulpflege ist zudem davon überzeugt, dass es ein wichtiges Merkmal und Qualitätselement darstellt, wenn die Schule Kinder mit besonderer Begabung ebenso fördert wie Schüler/innen, welche besondere Unterstützung benötigen, um die Anforderungen der Schule und des Lebens meistern zu können.

## **3 Wie sich Begabungsförderung von Begabtenförderung unterscheidet**

### **3.1 Begabungsförderung**

Unter Begabungsförderung versteht man das Wahrnehmen und Fördern der individuellen Stärken und Interessen jedes Kindes im Regelunterricht. Sie gehört zum Kernauftrag der Schule für alle Schüler/innen.

### **3.2 Begabtenförderung**

Unter Begabtenförderung versteht man die Angebote und Massnahmen für ausgeprägt begabte Schüler/innen, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des differenzierten Unterrichts übersteigt.

### **3.3 Merkmale besonders begabter Schülerinnen und Schüler**

Die nachfolgende Liste ist nicht abschliessend. Für eine besondere oder ausgeprägte Begabung müssen zudem nicht alle Punkte erfüllt sein. Es sind lediglich Verhaltensmerkmale, die als Indizien zu verstehen sind.

#### **Lernen und Denken**

- hohes Detailwissen in einzelnen Bereichen
- ungewöhnlicher und umfangreicher Wortschatz für ihr Alter
- ausdrucksvolle, ausgearbeitete und flüssige Sprache
- selbstmotiviertes Lesen vieler Bücher, auch über die Altersstufe hinausgehend
- hervorragende Gedächtnisleistungen, ausgeprägte Fähigkeit, sich Fakten merken zu können
- genaues Durchschauen von Ursache-Wirkungsbeziehungen
- intensive Suche nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden
- effizientes Auffinden von Mustern und Strukturen, Ordnungsprinzipien
- gutes Erkennen von zugrundeliegenden Prinzipien bei komplexen Aufgaben
- besondere Fähigkeit, gültige Verallgemeinerungen herzustellen
- aussergewöhnlich gute Beobachtungsgabe, erkennt unerwartete Details
- Tiefe und Abstraktionsgrad ihres Denkens und Fühlens
- Komplexität der Informationsverarbeitung (ist manchmal nicht einfach nachzuvollziehen)
- divergentes Denken, Flexibilität im Denken, besonders schöpferisch, teils unangepasst
- Affinität für Problemfindung und Problemlösefähigkeiten
- verstehen Strategien schneller und können sie übertragen auf andere Aufgaben oder Bereiche
- kritisches, unabhängiges und wertendes Denken

#### **Arbeitshaltung und Interesse**

- Selbstvergessenes Aufgehen in bestimmten Problemen (Flow-Erleben)
- Bemühen, Aufgaben stets vollständig zu lösen
- Setzen von hohen Leistungszielen und Lösen (selbst) gestellter Aufgaben (oft mit einem Minimum an Anerkennung und Hilfe durch Erwachsene)
- Streben nach Perfektion

- hohe Selbstkritik
- ausgeprägtes Neugierverhalten, breites oder ganz spezifisches Interessenspektrum
- Interesse an vielen «Erwachsenenthemen» wie Religion, Politik, Philosophie, Umweltfragen, Sexualität, Gerechtigkeit in der Welt, usw.
- gute Fähigkeit zu planen, zu strukturieren und zu organisieren
- Bedürfnis nach Selbststeuerung und Selbstbestimmung von Tätigkeiten
- Leidensdruck bei Wiederholungen und Routinearbeiten

#### Soziales Verhalten

- sensible Wahrnehmungsfähigkeit
- Einfühlungsvermögen
- starker Gerechtigkeitssinn
- Eigenwilligkeit, Eigensinn
- Akzeptanz von Meinungen und Autoritäten erst nach ihrer kritischen Prüfung
- Verantwortungsbereitschaft, -fähigkeit

### **3.4 Zusammenhänge von Begabung, Intelligenz, Lernen und Leistung**

Leistungswille und Anstrengung sind bedeutend für das Erreichen von (hoher) Leistung. Wie hoch das Niveau ist, das erreicht werden kann, hängt auch von Persönlichkeits- und Umweltmerkmalen ab. Die eigenen Interessen zu entdecken und diesen nachgehen zu dürfen, ist für ein nachhaltiges Lernen unentbehrlich.

Die Schule kann mit einem spezifischen Förderangebot für diese Kinder zu einer anregenden Lernumwelt beitragen.

## **4 Der pädagogische Ansatz der Schule Maur**

Mit der auf Atelierkurse ausgerichteten Begabungs- und Begabtenförderung an der Schule Maur wird in erster Linie den Bedürfnissen besonders begabter Kinder im Zyklus 2 (3. bis 6. Primar-klasse) entsprochen. In besonderen Fällen können auch jüngere Kinder von diesem Angebot profitieren.

Die Schule Maur legt den Fokus bei der Begabungs- und Begabtenförderung insbesondere auf die Beratung und die Entwicklung der Schulkinder durch Lehrpersonen mit einer entsprechenden Zusatzausbildung.

Andere Gemeinden wie z.B. Uster, Zumikon, Greifensee oder Küsnacht arbeiten bereits erfolgreich mit vergleichbaren Konzepten.

Unverändert stehen die verschiedenen Möglichkeiten der Förderung gemäss dem sonderpädagogischen Konzept der Schule Maur zur Verfügung (z.B. Mentoring, Startbahn 29, Kinderuni, Experimentier- und Entdeckungskurse der ETH etc.). Die Erfahrungen mit den geplanten Kursen in Zusammenarbeit mit der ETH und der Startbahn 29 fliessen in die laufende Weiterentwicklung der Begabungs- und Begabtenförderung ein.

## **5 Begabungs- und Begabtenförderung im Unterricht**

Begabungs- und Begabtenförderung erfolgt grundsätzlich im Regelklassenunterricht und mit der Unterstützung von ausgebildeten Fachpersonen. Dabei wird auf die verschiedenen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler Rücksicht genommen. Jedes Kind soll möglichst seinen Stärken und seinem Potenzial entsprechend gefördert werden.

Die Lehrpersonen der Begabungs- und Begabtenförderung beraten die Schuleinheiten bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung mit Fachwissen zu Formen eines fördernden Unterrichts und zu Umsetzungsmöglichkeiten.

Im Rahmen der «Beratung und Entwicklung» bieten die Lehrpersonen der Begabungs- und Begabtenförderung stufen- und fachspezifische Weiterbildungen sowie niederschwellige Beratung für Schulleitungen, Klassenlehrpersonen und Eltern an. Diese Unterstützung kommt allen Schüler/innen zugute.

## **6 Atelierkurse**

In Ergänzung zur integrativen gezielten Förderung für besonders interessierte und/oder Kindern mit besonderen Begabungen werden in jeder Schuleinheit mit Primarstufe semesterweise Atelierkurse eingerichtet.

Auf ein Angebot für die Sekundarstufe wird bewusst verzichtet. Hier werden die Schüler/innen in verschiedenen Niveaus unterrichtet. Zudem können sie die Lernarena und Wahlfachkurse nutzen. Die Sekundarstufe verfügt bereits heute über Vorzüge in der individuellen Förderung.

### **6.1 Definition der Zielgruppe**

Das Atelier-Angebot richtet sich in erster Linie an Kinder mit besonderen Begabungen der 3. bis 6. Primarklasse (Zyklus 2), welche in der Regelklasse in den Bereichen Sprache, Mathematik oder Naturwissenschaften nicht ausreichend gefördert werden können. In besonderen Fällen können auch jüngere Kinder von diesem Angebot profitieren.

### **6.2 Ziele und Inhalte**

Mit den Atelierkursen werden folgende Ziele angestrebt:

- Ressourcenorientierte Förderung der individuellen Begabungen
- Intellektuelle Herausforderung und Erfahren der eigenen Grenzen
- Erwerben von Arbeits- und Lerntechniken sowie Lernstrategien
- Spezifische Inputs und Lernanregungen durch die Förderlehrperson
- Zugänge zu experimentellem Lernen schaffen, welches sich an wissenschaftlichem Vorgehen orientiert (Thesen aufstellen und diese überprüfen)
- Stärkung des Selbstbewusstseins und der Motivation

Diese Ziele sollen mit Kursen in den Bereichen Sprache, Mathematik und Naturwissenschaften erreicht werden, auch der Bereich Informatik kann einbezogen werden.

### **6.3 Aufnahme in die Atelierkurse**

Jede Schuleinheit bestimmt eine verantwortliche Person, welche die Aufnahme in die Atelierkurse koordiniert und den Kontakt zu den Lehrpersonen der Begabungs- und Begabtenförderung sicherstellt. Je Atelierkurs nehmen maximal 12 Kinder teil.

Die Klassenlehrperson beantragt ihrer Schulleitung die Aufnahme der Schüler/innen, die von diesem Angebot profitieren könnten. Die Eltern werden in den Entscheidungsprozess miteinbezogen und müssen dieser erweiterten Förderung zustimmen. Für die Eltern entstehen keine Kosten.

## **7 Personelles**

Die Förderlehrpersonen für den Bereich Begabungs- und Begabtenförderung sind Lehrpersonen mit einer entsprechenden Zusatzausbildung oder der Bereitschaft, diese zu absolvieren.

### **7.1 Stellenplan**

Für das Angebot dieser gezielten Begabungs- und Begabtenförderung wird ein Stellenplan von 0.5 Vollzeiteneinheiten (VZE) eingerichtet. Das entspricht in etwa 13 Lektionen pro Schulwoche.

Die Geschäftsleitung entscheidet über die Zuweisung dieser Ressourcen an die Schuleinheiten mit Primarstufe.

### **7.2 Auftrag der Förderlehrpersonen**

Für die Organisation und den Unterricht sind die Lehrpersonen der Begabungs- und Begabtenförderung verantwortlich.

Die Arbeitszeit steht für integrative Begleitung, Einzelprojekte, Anlässe, Organisation, Evaluation, Netzwerkerweiterung und -pflege, Referate und Inputs, sowie Beratung und Coaching, kooperative Zusammenarbeit und Besprechungen mit allen involvierten Stellen zur Verfügung.

## 8 Qualitätssicherung und Evaluation

Für die Qualitätssicherung ist die Schulleitung der jeweiligen Schuleinheit zuständig. Die Geschäftsleitung der Schule Maur überprüft und koordiniert den Prozess. Sie führt periodische Evaluationen durch und informiert die Schulpflege.

## 9 Finanzierung

### 9.1 Einmalige Kosten

Für die Einrichtung der Schulzimmer und die Anschaffung von Fördermaterial wurden im Budget 2022 vorsorglich CHF 24'000 eingestellt.

### 9.2 Wiederkehrende Vollkosten

Materialaufwand	CHF	12'000
Lohnaufwand für 0.5 VZE	CHF	58'100
Sozialleistungen Arbeitgeber	CHF	13'900
<b>Total Aufwand pro Jahr</b>	<b>CHF</b>	<b>84'000</b>

Diese Kosten wurden vorsorglich in das Budget 2022 aufgenommen.

Die Kompetenz für die Einführung eines Angebotes mit wiederkehrenden Kosten in dieser Höhe liegt bei der Gemeindeversammlung.

## 10 Schlusswort des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass eine Begabungs- und Begabtenförderung nötig ist, damit im Sinne einer Chancengerechtigkeit alle Schülerinnen und Schüler im Rahmen ihres individuellen Potenzials gezielter gefördert werden. Der Gemeinderat empfiehlt dem Souverän deshalb, dem Antrag zuzustimmen.

## ERLÄUTERUNGEN DES RESSORTVORSTEHERS

Der Schulpräsident, Stephan Oehen, erläutert die Vorlage anhand einer Powerpoint-Präsentation im Detail und stützt sich dabei auf die behördliche Broschüre, welche unter [www.maur.ch](http://www.maur.ch) (Gemeindeversammlung) abrufbar ist und allen Haushalten zugestellt wurde.

## STELLUNGNAHME DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

RPK-Präsident, Pascal Scacchi, verweist auf den vorerwähnten Antrag der Rechnungsprüfungskommission.

## DISKUSSION

Roland Bischofberger votiert für den vorliegenden Antrag der Schulpflege und das Programm zur Begabungs- und Begabtenförderung an der Primarstufe der Schule Maur. Ihm ist wichtig, dass die Ziele aus diesem Programm auch erreicht werden und der Ressourceneinsatz stimmt. Vor diesem Hintergrund beantragt er die folgenden beiden Änderungen:

- Die Begabungs- und Begabtenförderung soll vorerst auf 5 Jahre befristet werden.
- Nach 4 Jahren wird der Gemeindeversammlung ein Bericht über die gemachten Erfahrungen vorgelegt, zusammen mit einem Antrag auf Verlängerung oder Anpassung des dafür eingesetzten Pensums ab dem Schuljahr 2027/28.

Rico Vontobel fragt sich, weshalb man mit dieser Vorlage nochmals an die Gemeindeversammlung gelangen soll. Er spricht sich dafür aus, den vorerwähnten Änderungsantrag abzulehnen.

Ivo Abrach votiert ebenfalls für den Antrag der Schulpflege und findet den vorerwähnten Änderungsantrag etwas befremdend, da mit einer befristeten Lösung kein Standortvorteil resultiert.

## **Abstimmung Änderungsantrag**

Antrag Schulpflege und Gemeinderat unbefristet = **59 Stimmen (geht in Schlussabstimmung)**  
Antrag Roland Bischofberger befristet = 38 Stimmen

## **SCHLUSSABSTIMMUNG**

Die Gemeindeversammlung fasst mit offensichtlichem Mehr und einer Gegenstimme folgenden

### **Beschluss**

1. Die Schule Maur bietet ab Schuljahr 2022/23 eine gezielte Begabungs- und Begabtenförderung an der Primarstufe für Kinder mit besonderen Begabungen an.
2. Für diese Begabungs- und Begabtenförderung wird ein Stellenplan von 0.5 Vollzeiteinheiten eingesetzt.
3. Die Schulpflege definiert im Konzept «Begabungs- und Begabtenförderung» Art und Umfang des Angebotes innerhalb dieses Stellenplans.

## **Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz**

**Referat** Catherine Gerwig, Ressortvorsteherin Tiefbau

Beat Kunz hat am 26. November 2021 (Eingang 26. November 2021) eine schriftliche Anfrage für die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 mit folgendem Anliegen eingereicht:

*Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren*

*Zuhanden der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 stelle ich folgende Anfragen, wofür ich Sie um Ihre Beantwortung ersuche:*

*Im Spätherbst 2020 wurde in Maur die Eggstrasse im Bereich Dorfausgang-Sponstürli saniert. Ich gab die Einwilligung, auf dem landwirtschaftlich genutzten Teil meiner Landparzelle ein Zwischenlager für den Asphalt-Abbruch zu errichten. Beim beabsichtigten Ansäen im Frühling 2021 musste ich feststellen, dass das als Sonderabfall eingestufte PAK-haltige Teermaterial kurzerhand über die Parzelle verteilt und mit dem Oberflächen-Humus vermischt worden war. Es handelte sich um einen klaren Verstoss gegen die Abfallverordnung VVEA, v.a. Art. 17.*

*Auf dem Hintergrund dieser Negativ-Erfahrung frage ich Sie:*

- 1. Was wird das Tiefbauamt Maur als jeweilige Auftraggeberin vorkehren, um eine solche Art der Entsorgung im Bereich des Landwirtschaftslandes inskünftig zum Vornherein zu unterbinden?*
- 2. Kommen die Angestellten des Tiefbauamtes Maur bei der Ausübung ihrer Tätigkeit der Aufforderung von § 167 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) nach, dass sie bei der Beobachtung von strafbaren Handlungen Anzeige erstatten müssen?*
- 3. Hat das Tiefbauamt die Entsorgungs-Nachweise von Sonderabfall vonseiten der jeweiligen Tiefbaufirma eingefordert und geprüft, bzw. wird es sie inskünftig prüfen - analog wie Private solche auch vorlegen müssen?*

*Ich danke für Ihre Beantwortung und Ihr Bemühen.*

*Freundliche Grüsse*

### **1. Antworten auf die vorerwähnten Fragen**

#### **Zu Punkt 1**

Um eine umweltgerechte, vorschriftsgemässe Entsorgung des PAK-belasteten Ausbauasphaltes (PAK=Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe) sicherzustellen, verlangt die Bauleitung bei allen Strassensanierungen vom jeweiligen Strassenbauunternehmer eine Abnahmegarantie des Betreibers der Reaktordeponie, wonach dieser in der Lage ist, den PAK-belasteten Ausbauasphalt entgegenzunehmen und vorschriftsgemäss zu deponieren. Sodann hat der Unternehmer über die gesamte Menge Ausbauasphalt den Nachweis der vorschriftsgemässen Entsorgung zu erbringen (Lieferscheine, Abnahmebestätigungen). Zwecks Kontrolle sind der Bauleitung die Fuhr- und Deponiescheine abzugeben, was auch bei der Sanierung der Eggstrasse der Fall war.

#### **Zu Punkt 2**

Ja. Der Anzeigepflicht gemäss § 167 GOG kommen die Angestellten der Gemeinde Maur pflichtgemäss nach.

Im konkreten Fall des erwähnten Zwischenlagers wurde dieses im Rahmen der Sanierung der Eggstrasse erstellt. Die beim Rückbau vorgefundenen Asphaltreste wurden in Absprache mit Beat Kunz vollumfänglich entfernt und der ganze Bereich wurde inzwischen mit neuem Humus ersetzt.

Eine strafbare Handlung, welche nach § 167 GOG der Anzeigepflicht unterliegen würde, ist in diesem Fall mithin nicht gegeben.

### **Zu Punkt 3**

Ja. Siehe auch Antwort zu Punkt 1

Auf entsprechende Frage des Gemeindepräsidenten, Roland Humm, ob der anfragende Stimmberechtigte noch eine Stellungnahme abgeben möchte, äussert sich Beat Kunz wie folgt:

Beat Kunz ist von der gemeinderätlichen Antwort aus diversen Gründen nicht überzeugt. Er hofft, dass dem Landwirtschaftsland künftig mehr Sorgfalt gewidmet wird.

## ABSCHLUSS DER VERSAMMLUNG

Gemeindepräsident, Roland Humm, kann damit die Versammlung formell abschliessen. Er erkundigt sich zuerst nach allfälligen Einwendungen gegen die Durchführung der Verhandlungen und Abstimmungen und macht dabei auf folgende Punkte aufmerksam:

- Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und deren Ausübung **innert 5 Tagen ab amtlicher Publikation** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Wegen der Verletzung von Verfahrensvorschriften kann er nur erhoben werden, wenn die Fehler aus der Versammlung sofort geltend gemacht werden. Aus der Versammlung werden keine Rügen gegen die Geschäftsabwicklung erhoben.
- Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit **innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation** schriftlich Rekurs erhoben werden.
- Das Protokoll liegt ab Montag, 20. Dezember 2021, im Gemeindehaus, Abteilung Präsidiales, zur Einsichtnahme auf. Dieses kann mittels Aufsichtsbeschwerde angefochten werden.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schliesst der Gemeindepräsident, Roland Humm, die Versammlung um 22.15 Uhr und wünscht allen Anwesenden frohe und besinnliche Festtage.

Maur, 13. Dezember 2021

Christoph Bless  
Protokollführer

Roland Humm  
Vorsitzender

Die Stimmenzähler/innen:

.....  
Doris Weishaupt

.....  
Rico Vontobel